

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 167  
vom 30. März 1920.

Anwesend:

Präsident S e i t z und sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Vizekanzler F i n k und die Staatssekretäre Dr. R a m e k und S t ö c k l e r; ferner alle Unterstaatssekretäre.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.  
(bei Punkt 1 - 7 : Staatssekretär P a u l)

Dauer:

20.00 – 01.00

*Reinschrift (32 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift (zweifach), Entwurf der TO*

Inhalt:

1. Einsetzung eines Mobiliarverteilungsausschusses.
2. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.
3. Durchführungsverordnungen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
4. Änderung der Amtstitel der Beamten des exekutiven Eichdienstes.
5. Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend die provisorische Regelung der Dienst- und Ruhebezüge der niederösterreichischen Gemeinderäte und deren Hinterbliebenen.
6. Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages über die Leistung eines Beitrages der gegen Brandschaden Versicherten zu den Kosten der Feuerwehren in Österreich unter der Enns.
7. Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren in mehreren Gemeinden Niederösterreichs.
8. Verbilligung des Zeitungsdruckpapiers.

9. Abkommen mit Liechtenstein, betreffend die Zoll- und Handelsbeziehungen.
10. Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.
11. Nachträgliche Genehmigung der dringlichkeitshalber bereits verfüzten Kundmachung des Gesetzes über die Parteienvertretung durch Frauen.
12. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages betreffend die Einhebung einer Reklamesteuer in der Stadt Salzburg.
13. Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Regelung des Reiseverkehrs im Jahre 1920.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Einsetzung eines Mobiliarverteilungsausschusses mit Entwurf einer Vollzugsanweisung (6 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 2 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 3 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung zur 1., 2. 3. 4. und 5. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Antrag des StSchr. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Änderung der Amtstitel für die Beamten des exekutiven Eichdienstes (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des Volksgesundheitsamtes/StA. f. soziale Verwaltung Zl. 32/Präs.V.G.-1920 über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur provisorischen Regelung der Dienst- und Ruhebezüge der nö. Gemeindeärzte und ihrer Hinterbliebenen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 11.610 über den Gesetzesbeschluss des nö, Landtages hinsichtlich der Beitragsleistung der gegen Brandschaden Versicherten zu den Kosten der nö. Feuerwehren (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über die Gesetzesbeschlüsse des nö. Landtages hinsichtlich der Einhebung von Beerdigungsgebühren in mehreren nö. Gemeinden (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 8 betr. Exposé für den Kabinettsrat, Information bzw. Resolution des Zeitungsbeirates zur Frage der Verbilligung des Zeitungsdruckpapiers (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. z. Zl. 14.866/10-1920 des StA. f. Äußeres über das Abkommen mit Liechtenstein hinsichtlich der Zoll- und Handelsbeziehungen samt den Entwürfen der

österreichischen und liechtensteinischen Noten (10 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 11.720 über den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages für die Einhebung einer Reklamesteuer in der Stadt Salzburg (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 13 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über die Vollzugsanweisung der Staatsregierung zur Regelung des Reiseverkehrs im Jahre 1920 mit Vollzugsanweisung (7 Seiten, zweifach)

## 1.

### *Einsetzung eines Mobiliarverteilungsausschusses.*

Staatssekretär Dr. Reich verweist darauf, dass mit dem Fortschreiten der Liquidierungstätigkeit und des Abbaues der liquidierenden Stellen nicht nur viele Räumlichkeiten sondern auch bedeutende Mengen an Einrichtungsgegenständen aller Art verfügbar werden. Diese Gegenstände stellen bei der allgemeinen heutigen Preislage ungemein hohe Werte dar. Es erscheine daher dringend geboten, sie vor einer Verschleuderung zu bewahren und für den gerade jetzt sehr gesteigerten Bedarf der staatlichen Behörden, Ämter und Anstalten sicherzustellen. Eine rasche und reibungslose Erreichung dieses speziellen Zieles im Rahmen der bestehenden Verteilungsinstitutionen (Staatskommissariat, Hauptanstalt und Dreierkommission für Sachdemobilisierung) könne infolge der Überlastung dieser Stellen mit den allgemeinen Aufgaben der Sachdemobilisierung nicht erwartet werden. Es empfehle sich daher dringendst, sofort einen besonderen Verteilungsausschuss für Einrichtungsgegenstände (M. V. A.) einzusetzen, der die diesbezüglichen Entscheidungen mit möglichster Vermeidung jedweder Umständlichkeiten selbständig zu treffen hätte.

Der sprechende Staatssekretär unterbreitet dem Kabinettsrat den von einem vorbereitenden Komitee der hauptsächlich beteiligten drei Staatsämter (Finanzen, Heerwesen, Handel) ausgearbeiteten Entwurf einer diesfälligen Vollzugsanweisung der Staatsregierung und beantragt diese Vollzugsanweisung schon in der nächsten Nummer des Staatsgesetzblattes zu verlautbaren, damit der neugeschaffene M. V. A. unverzüglich seine bereits ungemein dringlich gewordenen Arbeiten aufnehmen könne.

Redner bemerkt noch, dass dieser Entwurf im Interesse der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Aktion sich nicht auf die liquidierenden Stellen verfügbar werdenden Mobilien beschränke, sondern auch jene bei allen anderen staatlichen Stellen einbezogen habe. Hiedurch solle insbesondere auch verhütet werden, dass einzelne staatliche Stellen über

die bei ihnen entbehrlich werdenden Mobilien für ihre besonderen Zwecke (z.B. im Kompensationswege zugunsten anderer Nationalstaaten) im eigenen Wirkungskreise verfügen.

Der Kabinettsrat erteilt die Ermächtigung zur Erlassung der Vollzugsanweisung mit der Maßgabe, dass am Schlusse des § 6 des Entwurfes die Worte „einigen sich auch diese nicht, so entscheidet der Kabinettsrat“ zu entfallen haben.

## 2.

### *Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.*

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung einer Vollzugsanweisung, wonach die Bestimmungen der Vollzugsanweisungen über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten vom 14. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 120 und 121, vom 24 Juni 1919, St.G.Bl. Nr. 327, vom 24. August 1919, St.G.Bl. Nr. 428 und vom 30. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 12 ex 1920, in ihrer Geltungsdauer bis einschließlich 8. Mai 1920 erstreckt werden.

## 3.

### *Durchführungsverordnungen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.*

Staatssekretär H a n u s c h erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Erlassung nachstehender Vollzugsanweisungen als Durchführungsverordnungen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz:

- a) über die Form der Nachweisung bei Geltendmachung des Anspruches auf die Arbeitslosenunterstützung;
- b) über die Sprengel und Standorte der industriellen Bezirkskommissionen;
- c) über Begünstigungen bei der Gewährung von Arbeitslosenunterstützung;
- d) über das Ausmaß der Unterstützung und
- e) über die Ausschließung jener Arbeitslosen aus der Arbeitslosenunterstützung, deren Lebensunterhalt nicht gefährdet ist.

## 4.

### *Änderung der Amtstitel der Beamten des exekutiven Eichdienstes.*

Staatssekretär Ing. Z e r d i k teilt mit, dass die Beamten seit längerem anstreben, ihre Amtstitel mit ihrer Vorbildung sowie mit ihrer dienstlichen und sozialen Stellung in Einklang



zu bringen. Die Titel dieser Beamten lauten dermalen:

1.) Für die Beamten der Eichinspektorate und der Eichämter am Amtssitze der Eichinspektoren:

Rangsklasse

- Eichamtspraktikant

XI. Eichmeistergehilfe

X. Eichmeister II. Klasse

IX. Eichmeister I. Klasse

VIII. Eichinspektor

VII. Eichoberinspektor II. Klasse

VI. Eichoberinspektor I. Klasse

2.) Für die Eichmeister bei Eichämtern außerhalb des Amtssitzes der Eichinspektoren ohne Unterschied der Rangsklasse „Eichmeister“.

Dem berechtigten Wunsche der Eichbeamten entsprechend, beabsichtige Redner, beim Präsidenten der Nationalversammlung für die in Betracht kommenden Beamtengruppen folgende Amtstitel in Antrag zu bringen:

1.) Für die Eichinspektoren (Vorstände der Eichaufsichtsbezirke) samt den ihnen zugeteilten technischen Beamten (Gruppe A):

Rangsklasse

- Eichpraktikant

X. Eichadjunkt

IX. Eichkommissär

VIII. Eichoberkommissär

VII. Eichrat

VI. Obereichrat

2.) Für die Betriebsbeamten der Eichämter am Amtssitze der Eichinspektoren (Gruppe C):

Rangsklasse

- Eichamtspraktikant

XI. Eichamtsassistent

X. Eichamtsadjunkt

IX. Eichamtskommissär

VIII. Eichamtsoberkommissär

VII. Eichinspektor

VI. Eichoberinspektor

3.) Für die Eichmeister bei Eichämtern außerhalb des Amtssitzes der Eichinspektoren  
(Gruppe E):

XI. Eichmeister II. Klasse

X. Eichmeister I. Klasse

IX. Obereichmeister

Der Kabinettsrat stimmt diesem Vorhaben zu.

### 5.

*Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend die provisorische  
Regelung der Dienst- und Ruhebezüge der niederösterreichischen Gemeindeärzte und deren  
Hinterbliebenen.*

Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r erbittet und erhält vom Kabinettsrate die Ermächtigung, dass von der Erhebung einer Vorstellung gegen den vom niederösterreichischen Landtag in seiner Sitzung am 20. März d. J. gefassten Gesetzesbeschluss betreffend die provisorische Regelung der Dienst- und Ruhebezüge der niederösterreichischen Gemeindeärzte und deren Hinterbliebenen, abgesehen werde.

### 6.

*Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages über die Leistung eines Beitrages  
der gegen Brandschaden Versicherten zu den Kosten der Feuerwehren in Österreich unter  
der Enns.*

In Vertretung des augenblicklich abwesenden Staatssekretärs für Inneres und Unterricht gibt Staatssekretär Dr. Deutsch dem Kabinettsrate bekannt, dass der niederösterreichische Landtag am 11. März d. J. einen Gesetzesbeschluss über die Leistung eines Beitrages der gegen Brandschäden Versicherten zu den Kosten der Feuerwehren in Österreich unter der Enns gefasst habe. Der Gesetzesbeschluss verpflichte die Feuerversicherungsanstalten als Beitrag zu den Kosten der Feuerwehren in Niederösterreich Zuschläge zu den Versicherungsprämien einzuheben und zwar im Wiener Gemeindegebiete 25 % und im übrigen Lande Niederösterreich 3 % der Bruttoprämien. Das Erträgnis solle in Wien der Gemeinde zufließen; über die Verwendung der übrigen Beiträge habe der Landesrat zu entscheiden. Das Gesetz solle mit Wirkung vom 1. Jänner 1920 in Kraft treten und gleichzeitig das Gesetz vom 19. März 1910, L.G.Bl. Nr. 106 außer Wirksamkeit gesetzt

werden.

Über Antrag des sprechenden Staatssekretärs beschließt der Kabinettsrat gegen den Gesetzesbeschluss keine Vorstellung zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.

## 7.

### *Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren in mehreren Gemeinden Niederösterreichs.*

Staatssekretär Dr. D e u t s c h berichtet weiters, dass der niederösterreichische Landtag in seiner Sitzung am 11. März d. J. Gesetzesbeschlüsse betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren in den Gemeinden Krems a. d. Donau, Gloggnitz, Laa a. d. Thaya, Stockerau, Waidhofen a. d. Thaya, Himberg, Melk und Ybbs a. d. Donau gefasst habe.

Der Kabinettsrat ermächtigt des Staatsamt für Inneres und Unterricht antragsgemäß, daß von der Erhebung einer Vorstellung gegen diese Gesetzesbeschlüsse abgesehen werde.

## 8.

### *Verbindung des Zeitungsdruckpapiers.*

Staatssekretär Ing. Z e r d i k erinnert daran, dass der Kabinettsrat in seiner Sitzung vom 4. Februar l. J. die Errichtung einer Papierverteilungsstelle beschlossen habe, welcher die Aufgabe zufalle, weitere Erhöhungen des Preises für Rotationsdruckpapier für die Tageszeitungen durch Heranziehung der Gewinne aus dem Papierexport hintanzuhalten. In der Zwischenzeit sei die Art der Ausnützung der Exportgewinne zu diesem Zweck mehrfach erwogen worden, ohne dass darüber aber bisher ein endgiltiger Entschluss gefasst werden konnte. Der ursprünglichen Absicht einer allgemeinen Exportauflage stelle sich das Hindernis in den Weg, dass ein großer Teil der Papierausfuhr die Kompensation für Lebensmittel bilde und darum mit einer besonderen Auflage nicht belastet werden könne. Die Einführung einer Produktionsabgabe wiederum begegne dem lebhaftesten Widerspruch der Produzenten wie der inländischen Verbraucher und würde die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage erfordern, zudem aber in der Durchführung auf die größten Schwierigkeiten stoßen.

Infolge dessen habe sich nun eine erhebliche Differenz hinsichtlich des Preises für Rotationsdruckpapier ergeben, indem die Papierfabriken ab April 11 K verlangen, die Tageszeitungen aber über einen Preis von 5 K für das Kilogramm nicht hinausgehen zu können erklären. Die Angelegenheit habe schließlich den Gegenstand einer Sitzung des Zeitungsbeirates am 29. März l. J. gebildet, bei welcher folgende Resolution zur einstimmigen

Annahme gelangte:

„Der Zeitungsbeirat stellt fest, dass die Beseitigung aller Hemmnisse in der Papierindustrie, insbesondere soweit sie die Deckung des amtlichen Bedarfes zur Herstellung von Schulheften und Schulbüchern und den öffentlichen Orientierungsdienst durch die Zeitungen betrifft, eine dringende Aufgabe ist, die zu lösen allen im Zeitungsbeirats vertretenen Faktoren obliegt. In dieser Erkenntnis hat der Zeitungsbeirat folgende Beschlüsse gefasst:

1.) Für die Herstellung des Papiers für die Schulhefte und Schulbücher für Volks-, Bürger- und Mittelschulen sowie die zur Zeit bestehenden Tageszeitungen auf Flachdruckpapiere gelten die jeweiligen amtlichen Preise.

2.) Um die zahlreichen in dem öffentlichen Nachrichtendienste beschäftigten Arbeiter- und Angestelltenexistenzen möglichst zu sichern und die im allgemeinen Interesse gelegene Orientierung der Öffentlichkeit nicht zu gefährden, wird vereinbart, dass für die Monate April und Mai 1920 der Preis für Rotationsdruckpapier, 50 gr schwer mit 11 Kronen pro kg, bisherige Konditionen, in Rechnung gestellt werden soll. Die zur Zeit erscheinenden Tageszeitungen werden für das ihnen durch den Zeitungsbeirat bestimmte Quantum 5 Kronen innerhalb 8 Tagen nach Lieferung zu entrichten haben.

Diese Begünstigung der Zeitungen wird vom Papierfabriksverbande gewährt werden, wenn:

1.) der Differenzbetrag von 5 Kronen auf 9 Kronen binnen 8 Tagen und die weitere Differenz von 9 Kronen auf 11 Kronen binnen 4 Wochen nach Lieferung durch das Staatsamt für Finanzen in beiden Fällen zu Handen der Verteilungsstelle vergütet wird.

2.) Der Papierfabriksverband erklärt, auf die Differenz von 9 Kronen auf 11 Kronen zu verzichten, wenn das Rotationspapier-Kohlenkontingent ohne Beeinträchtigung der Kohlenzuweisung für die andere Papierindustrie auf 624 Waggons monatlich erhöht und angeliefert wird. Diese Erhöhung des Kohlenkontingentes hat zunächst zur Erzeugung der Papiere für die Zeitungen, Schulbücher und Schulhefte für die in Betracht kommenden Fabriken zu dienen.

Die Kohlenverteilung erfolgt durch das Staatsamt für Handel, Papierreferat, im Einvernehmen mit der Verteilungsstelle.

Der Zeitungsbeirat hat nach langer Beratung einen von Herrn Chefredakteur Bösbauer gemachten, von allen Seiten als möglich bezeichneten Vorschlag zugestimmt, nach welchem es dem Staate möglich wird, durch Einhebung eines Exportzuschlages und durch Einhebung einer entsprechenden Stempelgebühr für Ausfuhrbewilligung für die zu zahlende

Rückvergütung sich schadlos zu halten.“

Nach Ansicht des sprechenden Staatssekretäres wäre nun zunächst der amtlichen Papierverteilungsstelle im Sinne des Kabinettsratsbeschlusses vom 4. Februar auf Rechnung des dort in Aussicht genommenen Notstandskredites 2 Millionen Kronen sofort zu überweisen und von dieser Stelle im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Handel und Finanzen zu verteilen.

Bezüglich der Preisdifferenz für den Monat April von 5 auf 11 Kronen werde nichts anderes erübrigen, als auf die Resolution des Zeitungsbeirates vorläufig in der Art einzugehen, dass der amtlichen Papierverteilungsstelle staatliche Zuschüsse nach den Wünschen der Resolution geleistet werden, die als Vorschüsse auf die künftigen Einnahmen aus der beabsichtigten Exportauflage zu betrachten wären. Diese Exportauflage solle nunmehr in der Weise in Aussicht genommen werden, dass Kompensationsverträge als Regierungsverträge von ihr frei zu bleiben haben. Diese Zuschüsse wären jedoch in der Weise einzuschränken, dass sie nur für einen Papierbedarf von 8 Seiten für die Morgenausgabe und von 2 Seiten für die Abendausgabe bestehender Tagesblätter bzw. von 4 Seiten für selbstständige Mittags- und Abendblätter geleistet würden.

Redner stelle sohin den Antrag, der Kabinettsrat möge die Staatsämter für Finanzen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ermächtigen, die Vorkehrungen zur Durchführung der Resolution des Zeitungsbeirates im eigenen Wirkungskreise zu treffen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h wendet gegen den Antrag ein, dass damit zum System der Subventionierung der Presse übergegangen werde, gegen welches der Kabinettsrat bisher immer Stellung genommen habe. Dem Staatsschatz erwachse daraus eine finanzielle Belastung von monatliche 8 Millionen Kronen ohne Gewähr dafür, diesen Aufwand aus der geplanten Exportauflage für Papier hereinzubekommen. Redner fügt bei, dass zwischen dem Staatsamte für Finanzen und dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung des Kabinettsratsbeschlusses vom 4. Februar 1. J. bestehe, indem letzteres die Auszahlung der Preisdifferenz für die Monate Jänner und Februar an die Zeitungen beabsichtige, wogegen das Staatsamt für Finanzen auf dem Standpunkt stehe, dass lediglich die minder leistungsfähigen Papierfabriken, um ihnen die vorläufige Tragung der Verluste zu ermöglichen, Vorschüsse aus einem besonderen staatlichen Notstandskredit zu erhalten hätten.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r gibt die Erläuterung, dass es die Absicht des Kabinettsrates gewesen sei, den Zeitungen für einen Papierbezug im Ausmaße von acht Seiten die Differenz zwischen dem Papierpreis im Dezember und jenem im Jänner und Februar aus

Staatmitteln zu decken. Diese Zusicherung, nach welcher sich auch die Zeitungen eingerichtet haben, müsse nunmehr erfüllt werden. Doch müsse innerhalb der an die Zeitungen tatsächlich erfolgten Papierlieferung eine strenge Scheidung in der Hinsicht vorgenommen werden, dass der Staat die Differenz wirklich nur für einen Umfang von 8 Seiten trage, der Mehrbezug an Papier aber zur Gänze mit dem vollen Preise von den Zeitungen selbst gezahlt werde.

Was die nunmehrige Preisforderung der Papierfabriken anlange, so sei es den Zeitungen unmöglich, sie zu erfüllen, da sie nicht mehr in der Lage seien, eine Erhöhung der Abonnement- und Inseratengebühren derart rechtzeitig durchzuführen, dass die neuen Beträge bereits mit 1. April zur Einhebung gelangen könnten. Der Preis von 5 K pro kg Rotationspapier bilde für die Zeitungsunternehmungen - abgesehen von den reinen Inseratenblättern - tatsächlich das äußerste Zugeständnis.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k bemerkt, dass der Beschluss des Kabinettsrates vom 4. Februar nicht ganz dem Sinne der damals geführten Debatte entspreche. Der Gedanke sei jedenfalls der gewesen, dass die Zeitungen für das Rotationspapier im Jänner und Februar nicht mehr als 3 K 65 h zahlen und die Papierfabriken die Differenz auf die von ihnen verlangten Preise vom Staate bekommen sollten. Die im Beschlusse niedergelegte Form sei gewählt worden, um den Fabriken keinen festen Rechtsanspruch auf die Vergütung der Differenz durch den Staat einzuräumen. Dabei sei den Zeitungen ausdrücklich bekanntgegeben worden, dass die Begünstigung nur für einen Umfang von acht Seiten gelte und sie für den Mehrbedarf an Papier mit den vollen Kosten aus eigenem aufzukommen hätten.

Würde die jetzige Preisdifferenz nicht vom Staate überbrückt, so wären die Zeitungen einfach zur Einstellung gezwungen; dadurch würde ihr Personal arbeitslos und der Staat müsste an Arbeitslosenunterstützungen Beträge leisten, die hinter der Differenz aus den Papierpreisen nur wenig zurückblieben.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r glaubt, dass die Lösung der Frage hauptsächlich von der Exportauflage auf Papier abhängt und es daher notwendig sei, möglichst viel Papier für den Export bereitzustellen. Um dies zu erreichen, sollte nach seiner Auffassung der Umfang sämtlicher Zeitungen imperativ eingeschränkt und es den Blättern verboten werden, in einer stärkeren Seitenanzahl, als festgesetzt zu erscheinen.

Staatssekretär E l d e r s c h bespricht die ungünstigen Rückwirkungen einer Beschränkung des Umfanges der Zeitungen auf die Arbeiterschaft und schlägt als Ausweg vor, jene Zeitungen, welche in einem Umfang von mehr als acht Seiten erscheinen, für den

Mehrverbrauch an Papier nicht nur die vollen Preise, sondern auch Zuschläge in der Höhe der Exportauflage zum Ausgleich dafür zahlen zu lassen, dass infolge ihres Mehrbedarfes Papier für den Export verloren geht.

Staatssekretär H a n u s c h bemerkt, dass die Einstellung der Zeitungen etwa 15.000 Drucker arbeitslos machen würde, denen nach den geltenden Sätzen, die aber bei dieser Kategorie von Arbeitern kaum aufrecht erhalten werden könnten, monatlich etwa 5 - 6 Millionen Kronen an Arbeitslosenunterstützung zu zahlen wäre. Abgesehen von den bedenklichen innerpolitischen Folgen sei eine Vermehrung der Arbeitslosigkeit im gegenwärtigen Augenblick der Inkraftsetzung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes durchaus unerwünscht. Es erschiene daher für den Staat zweckmäßiger, statt der unproduktiven Arbeitslosenunterstützung lieber die Differenz aus den Papierpreisen zu bezahlen, zumal doch eine teilweise Einbringung dieser Aufwendungen aus dem Exportgewinne erwartet werden könne.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h hält den Weg der Einstellung oder Begrenzung der Zeitung im Papierverbrauch gleichfalls nicht für gangbar. Er tritt dafür ein, den Zeitungen das benötigte Papier zuzuweisen, sie aber jene Mengen, welche über einen gewissen Umfang hinausgehen, zu erhöhten Preisen bezahlen zu lassen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h spricht sich neuerlich gegen die Übernahme der Differenz auf den Staatsschatz aus, und bezweifelt, dass eine Einschränkung der Zeitungen die befürchteten Wirkungen hinsichtlich der Arbeitslosigkeit unter den Druckern nach sich ziehen würde. Er verweist hiebei auf das Beispiel Frankreichs, wo auch gegenwärtig noch den Zeitungen bloß eine beschränkte Seitenanzahl gestattet sei.

Nach einer weiteren Debatte, an welcher sich außer dem Vorsitzenden noch die Staatssekretäre Ing. Z e r d i k und Dr. R e i s c h sowie Unterstaatssekretär M i k l a s beteiligten, beschließt der Kabinettsrat:

1.) Die Differenz im Preise des Rotationspapiers vom Dezember 1919 von 3 K 65 h auf 5 K 75 h im Jänner und auf 7 K im Februar im Gesamtbetrage von 4,020.000 K wird der Papierverteilungsstelle sogleich zur Verfügung gestellt, welche die Auszahlung an die Papierfabriken bzw. den Papierfabriksverband einvernehmlich mit den Staatsämtern für Finanzen und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu bewirken hat. Die Auszahlung wird jedoch davon abhängig gemacht, dass der Papierfabriksverband den Nachweis über die verbilligte Abgabe des Rotationspapiers an die Zeitungen erbringt, und darf sich nur auf einen Verbrauch bis zum Umfange von acht Seiten erstrecken. Die gleichen Grundsätze haben bezüglich der Deckung der Differenz in den Preisen für den Monat März zu

gelten.

2.) Rücksichtlich der bestehenden Zeitungen, soferne sie nicht den Besitz gewechselt haben oder noch wechseln werden, wird die Differenz im Papierpreise von 5 K auf 11 K im Monate April für einen Umfang von acht Seiten bei den Morgenblättern und von zwei Seiten für die Mittag- und Abendblätter in derselben Weise vom Staate getragen. Den Mehrbedarf an Papier haben die Zeitungen zur Gänze aus eigenem zu zahlen.

Die Deckung des Aufwandes hat aus einer Exportauflage auf alle Arten von Papier zu erfolgen, welche spätestens mit dem 15. April d. J. in Wirksamkeit zu setzen und derart zu gestalten ist, dass sie auch jenes Papier trifft, das einzelne Zeitungen über die oben angesetzte Seitenanzahl hinaus verbrauchen.

## 9.

### *Abkommen mit Liechtenstein, betreffend die Zoll- und Handelsbeziehungen.*

Über Antrag des V o r s i t z e n d e n genehmigt der Kabinettsrat den Abschluss eines ihm im Entwurfe bekannt gegebenen Abkommens mit Liechtenstein, betreffend die Zoll- und Handelsbeziehungen.

## 10.

### *Beitritt der Staatsregierung zu mehreren Gesetzesbeschlüssen der Nationalversammlung.*

Über Vorschlag des V o r s i t z e n d e n erhebt der Kabinettsrat gegen die von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze

- a) zur Regelung der dienstlichen Stellung und der Bezüge der Landesschulinspektoren,
- b) über die Neufestsetzung der staatlichen Salzverschleisspreise und der bei der Einfuhr von Salz zu entrichtenden Lizenzgebühr,
- c) betreffend die Enteignung und weitere Inanspruchnahme von Liegenschaften aus Anlass der Sachabrüstung,
- d) betreffend die Fortführung der Donauregulierungsarbeiten in Österreich unter der Enns, und
- e) über die Arbeitslosenversicherung  
keine Vorstellung.

Die erwähnten Gesetze sind demgemäß nach Gegenzeichnung durch den Staatskanzler und die zuständigen Staatssekretäre dem Präsidenten der Nationalversammlung zur Fertigung vorzulegen.



## 11.

*Nachträgliche Genehmigung der dringlichkeitshalber bereits verfügten Kundmachung des Gesetzes über die Parteienvertretung durch Frauen.*

Der V o r s i t z e n d e erbittet und erhält vom Kabinettsrate die nachträgliche Zustimmung zu der dringlichkeitshalber bereits veranlassten Kundmachung des von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetzes über die Parteienvertretung durch Frauen.

## 12.

*Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages, betr. die Einhebung einer Reklamesteuer in der Stadt Salzburg.*

Staatssekretär E l d e r s c h gibt dem Kabinettsrate bekannt, dass der Salzburger Landtag in seiner Sitzung am 19. Februar d. J. einen Gesetzesbeschluss gefasst habe, der die Stadt Salzburg zur Einhebung einer Abgabe von Plakaten (Dauerplakate 25 K vierteljährig, fallweise Plakate per Stück 25 h jede Woche) von Zeitungsinseraten (4 bzw. 8 h pro cm<sup>2</sup>) und für Reklame in Fahrplänen, Kalendern, Programmen und dgl. ermächtige. Ausgenommen seien behördliche Kundmachungen, Ankündigungen in und an Geschäftslokalen und Verlautbarungen politischer Parteiorganisationen.

Gegen das Gesetz ergeben sich gewichtige Bedenken verwaltungsrechtlicher finanzpolitischer und wirtschaftlicher Natur.

Vor allem sei zu bemerken, dass sich die geplante Abgabe keinesfalls auf die entsprechende äußere Bezeichnung der festen Betriebsstätten oder Wohnungen der Gewerbetreibenden erstrecken könnte, die gemäß § 44 G. O. verpflichtet sind, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung zu bedienen. In dieser Beziehung wäre daher die Fassung des § 2, P. 2, des Entwurfes, der bloß Ankündigungen, die sich auf den Gewerbebetrieb des Inhabers beziehen, in und an Geschäftslokalen von der Steuer ausnehme, als unzureichend zu bezeichnen. Eine derartige Gemeindereklameabgabe könne ferner in sinngemäßer Anwendung des in Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1852, R.G.Bl. Nr. 18, bezüglich der Verzehrungssteuer aufgestellten Grundsatzes nicht die in der Stadt hergestellten, sondern nur die in der Stadt ausschließlich wirksamen Reklamemittel treffen. Aus den von der Besteuerung zu treffenden Reklamemitteln wären also die Inserate der in Salzburg erscheinenden Zeitungen (§ 1, P. 4), die den dort erscheinenden periodischen Druckschriften beigelegten Drucksorten (P. 2) und die Einschaltungen in dort erscheinenden und zur Ausgabe gelangenden Fahrplänen, Kalendern und Preislisten auszuschneiden. Dagegen könnte die Besteuerung der Reklame in Theaterzetteln und Programmen zugestanden werden.

Auch die Bestimmung des § 1, P. 2, über eine Differenzierung in der Abgabepflicht, je nachdem, ob der Pflichtige „eine physische oder juristische Person der Stadt“ oder nicht ist, erscheine unangemessen. Übrigens sei der letztgenannte Begriff unklar, da nicht gesagt werde, ob es bei physischen Personen auf den Wohnsitz oder die Heimatzuständigkeit ankomme, ferner, wie juristische Personen, die zwar ihren Sitz außerhalb der Stadt, aber hier eine Niederlassung haben, zu behandeln seien.

Schließlich wäre auf die schweren wirtschaftlichen Bedenken hinzuweisen, welche teilweise schon vom Finanzausschusse des Landtages und insbesondere von der Handels- und Gewerbekammer Salzburg erhoben wurden und denen sich das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten angeschlossen habe, zumal der vorliegende Gesetzesbeschluss im Hinblick auf die hohen Steuersätze und den Umfang der Steuerpflicht schwere wirtschaftliche Schäden für Industrie, Handel und Gewerbe zur Folge hätte und fast durchwegs eine einseitige Belastung gerade der produktiven Stände mit sich brächte. Auch habe das genannte Staatsamt noch darauf hingewiesen, dass nach dem vom Staatsamte der Finanzen ausgearbeiteten Gesetzentwurfe über eine Umsatzsteuer (§§ 17 und 18) die Herstellung und Anbringung von Anzeigen und sonstigen öffentlichen Ankündigungen der in Aussicht genommenen erhöhten staatlichen Umsatzsteuer unterworfen werden solle. Wenn demnach Industrie, Gewerbe und Handel - obwohl ihnen laut § 44 der G. O. ausdrücklich das Recht zugesichert sei, sich geeigneter Mittel der Bekanntmachung zu bedienen - hiefür einer besonderen staatlichen Besteuerung unterzogen werden sollen, so müsse eine noch weitergehende Belastung dieser Stände, wie sie der von der Stadtgemeinde Salzburg ausgearbeitete Gesetzentwurf anstrebe, umsomehr abgelehnt werden

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht, habe vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kabinettsrat nach hergestelltem Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern gegen den Entwurf am 18. März d. J. telegraphisch Vorstellung erhoben, da die in Art. 14 des Gesetzes über die Volksvertretung vorgesehene Frist am 19. März d. J. endete.

Der sprechende Staatssekretär stelle den Antrag, der Kabinettsrat wolle die vom Staatsamte für Inneres und Unterricht telegraphisch erhobene Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss nachträglich genehmigen und dieses Staatsamt anweisen, die Vorstellung im Sinne der vorstehenden Ausführungen eingehend zu begründen.

Der Kabinettsrat erhebt den gestellten Antrag zum Beschluss.

### 13.

*Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Regelung des Reiseverkehrs im Jahre 1920.*

Staatssekretär E l d e r s c h erinnert daran, dass der Reise- und Sommerverkehr gegenwärtig durch die Vollzugsanweisungen der Staatsregierung vom 29. April und 19. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 252 und 272, sowie durch Vollzugsanweisungen der einzelnen Landesregierungen geregelt ist. Die letzteren Vollzugsanweisungen gehen zum Teil über die staatlichen Vorschriften hinaus und entbehren demnach in diesen Punkten, wie auch der Verfassungsgerichtshof anerkannt habe, der gesetzlichen Grundlage. Die Länder seien deshalb bestrebt, eine Reform der geltenden Reisevorschriften herbeizuführen und einen Zustand zu beseitigen, der nach den Erfahrungen des letzten Jahres das Problem des Sommerreiseverkehrs nicht befriedigend zu lösen vermochte.

Die dringende Notwendigkeit einer solchen Reform sei nicht zu leugnen. Dabei werde es sich darum handeln, den berechtigten Wünschen der Länder nach Berücksichtigung der örtlich verschiedenen Verhältnisse Rechnung zu tragen, andererseits aber vorzubeugen, dass der Reiseverkehr durch zu weitgehende Verfügungen der Länder geradezu unterbunden werde. Das Staatsamt für Inneres und Unterricht habe deshalb im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den zunächst beteiligten Zentralstellen dem vorliegenden Protokolle als Beilage angeschlossenen Entwurf einer Vollzugsanweisung ausgearbeitet, der die Landesregierungen auf Grund des wirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes ermächtige, aus Ernährungsrücksichten den Aufenthalt im Lande im Jahre 1920 durch allgemeine Anordnungen zu regeln, sofern es sich um einen drei Tage nicht übersteigenden Aufenthalt handle und soweit die Anordnungen mit den geltenden Gesetzen und den Bestimmungen der Vollzugsanweisung nicht in Widerspruch stehen. Die Anordnungen der Landesregierung sollen vor ihrer Kundmachung dem Staatsamt für Inneres und Unterricht mitgeteilt werden, das dadurch in die Lage versetzt wäre, auf die Länder Einfluss zu nehmen und zu weitgehenden Beschränkungen des Reiseverkehrs entgegenzutreten.

Im Entwurfe werde vor allem grundsätzlich ausgesprochen, dass die Einreise in ein Land von den Ländern keiner Beschränkung unterworfen werden dürfe und dass demnach der Regelung durch die Länder nur ein über drei Tage dauernder Aufenthalt im Lande unterliege. Nur im Falle besonderer Ereignisse soll den Landesregierungen die Möglichkeit geboten sein, im Interesse der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auch Verfügungen zur Einschränkung des dreitägigen Aufenthaltes zu treffen.

In jedem Falle aber solle der Aufenthalt gewisser Kategorien von Personen, die in § 3 der Vollzugsanweisung angeführt werden, von allen Beschränkungen befreit bleiben.

Der Entwurf biete ferner in § 5 den Ländern entsprechende Grundlage zur Einhebung von Gebühren für die Behandlung der Gesuche um Erteilung der Aufenthaltsbewilligungen.

Derartige Gebühren werden von den Ländern bereits gegenwärtig eingehoben, dürften aber heute einer Anfechtung kaum standhalten.

§ 7 des Entwurfes ermächtige die Landesregierungen und mit deren Zustimmung die politischen Bezirksbehörden, zugereiste Personen, die sich mit den Vorschriften der Vollzugsanweisung oder mit den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen und Verfügungen in Widerspruch setzen, durch aufreizendes Verhalten der Öffentlichkeit grobes Ärgernis geben, staatlich bewirtschaftete Lebensmittel verbotswidrig erwerben oder bei Ankauf von Lebensmitteln die ortsüblichen Preise überzahlen, unabhängig von dem allfällig einzuleitenden Strafverfahren zwangsweise zum Verlassen des Gemeindegebietes, des Bezirkes oder Landes zu verhalten. Gegen eine solche Verfügung ist eine Berufung nicht zulässig. Diese Bestimmung sei dem § 7 der geltenden Vollzugsanweisung vom 29. April 1919 wörtlich nachgebildet und nur durch die Bedrohung des ärgerniserregenden, aufreizenden Verhaltens ergänzt. Bekanntlich hätten im vergangenen Jahre Sommergäste in einzelnen Orten durch ihre Lebensweise bei der einheimischen arbeitenden Bevölkerung mit Recht Unwillen erregt und wesentlich zu der fremdenfeindlichen Stimmung beigetragen. Einem solchen Treiben dürfte allerdings entschieden entgegenzutreten sein.

Der sprechende Staatssekretär erbitte sich die Ermächtigung, den Entwurf der Vollzugsanweisung unverzüglich den Landesregierungen zur Stellungnahme mitzuteilen und, falls die Länder den Bestimmungen des Entwurfes nicht zustimmen sollten, auf Grundlage dieses Entwurfes eine abschließende Regelung der in Betracht kommenden Fragen auf einer für Mitte April in Aussicht zu nehmenden Länderkonferenz anzustreben.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s beantragt nachstehende Änderungen des Entwurfes:

1.) § 1, Absatz 1, hätte zu lauten: „Die Landesregierungen sind ermächtigt, den Aufenthalt im Lande im Jahre 1920, sofern es sich um einen über drei Tage dauernden Aufenthalt handelt, durch allgemeine Anordnungen im Rahmen dieser Vollzugsanweisung zu regeln“.

2.) Der § 2 hätte, da er in der Fassung des Entwurfes von den Ländern kaum akzeptiert werden dürfte, folgenden Wortlaut zu erhalten: „Die Einreise in ein Land darf keiner Beschränkung (besondere Einreisebewilligung) unterworfen werden, doch sind die Landesregierungen ermächtigt, anzuordnen, dass sich jeder Reisende durch ein von der politischen (Polizei-) Behörde des ständigen Aufenthaltesortes ausgestelltes Ausweisdokument ausweisen muss“.

3.) Im § 3, lit. a) wäre nach dem Worte „Wohnsitz“ einzuschalten „oder Realbesitz“.

4.) Im § 3, lit. i) wäre die Bestimmung der Art des Nachweises der Kurbedürftigkeit nicht den Landesregierungen zu überlassen, vielmehr wäre das Zeugnis eines Amtsarztes des ständigen Aufenthaltsortes der kurbedürftigen Person als Nachweis der Kurbedürftigkeit festzusetzen.

5.) Im 2. Absatze des § 4 wäre das Wort „angemessene“ etwa durch „14tägige“ zu ersetzen.

Unterstaatssekretär Dr. E i s l e r wünscht eine Berücksichtigung der Sanatorien im § 3. lit. i).

Staatssekretär Dr. R e i s c h schlägt vor, im § 5 den Ausdruck „Gebühr“ durch „Entgelt“ und im § 7 das Wort „überzahlen“ durch die Wendung durch „Überbietung in die Höhe treiben“ zu ersetzen.

Unterstaatssekretär M i k l a s beantragt, im § 4 unter Streichung der Worte „auch einen Aufenthalt unter drei Tagen an eine Bewilligung binden und“ die Landesregierungen zu ermächtigen, erteilte längere Aufenthaltsbewilligungen abzukürzen bzw. für ungültig zu erklären.

Staatssekretär E l d e r s c h erklärt sich bereit, die vom Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s gegebene Anregung wegen Ergänzung des § 3 lit. a) zu berücksichtigen, glaubt jedoch, dass im übrigen der Wortlaut des Entwurfes beizubehalten und die sonstigen Abänderungsvorschläge den Verhandlungen mit den Ländern vorzubehalten wären.

Der Kabinettsrat pflichtet dieser Auffassung bei und erteilt dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht die erbetene Ermächtigung.

[KRP 167, 30. März 1920, Stenogramm Gross]

167., 30. März.

[Vorsitz]: Paul.

1.

Reisch: *Mobiliarverteilungsausschuß.*

Paul: *[Bezüglich] § 6 scheint es eigentümlich, wenn die Referenten nicht übereinstimmen oder dem Vorsitzenden der Beschluß nicht gefällt, kann er den Beschluß sezervieren [sezernieren]. Dann kommt es vor die Staatssekretäre und schließlich vor den Kabinettsrat. Das ist etwas weitgehend.*

Reisch: *Man kann den Satz weglassen, weil es allgemeine Annahme ist, daß in dem Fall, als sich zwei Staatssekretäre nicht einigen, der Kabinettsrat zu entscheiden hat.*

2.

Hanusch: *Vollzugsanweisung über die Arbeitslosenunterstützung. Die Arbeitslosenversicherung tritt erst am 9. Mai in Kraft.*

3.

Hanusch: *Durchführungsverordnungen zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.*

4.

Zerdik: *Eichämtertitel.*

5.

Tandler: *Ruhebezüge der niederösterreichischen Gemeindeärzte und ihrer Hinterbliebenen.*

Reisch: -.

Genehmigt.

6.

Deutsch für Eldersch: *Feuerwehrezuschläge.*

7.

Deutsch: *Beerdigungsgebühren.*

[Vorsitz]: Renner.

8.

Paul: *Ankauf von Militärschuhen.*

*Nun hat ein Vertrauensmann der Eisenbahner ein Paar Schuhe gebracht und verlangt, daß diese Schuhe für die Eisenbahner gekauft werden. Ich hatte keine Bedenken und habe erklärt, zu trachten, die Schuhe zu bekommen und an die Staatsämter aufzuteilen. Konsortium mit Dr. Preßburg. Ich habe gebeten -.*

*Vor einigen Monaten haben Agenten Schuhe angetragen, 400.000 Stück anscheinend gestohlene Militärschuhe. Die Sicherheitsbehörden konnten die Schuhe nicht ermitteln. Die Staatsämter sind zusammengetreten, um in den Besitz der Schuhe zu kommen und das Verkehrswesen hat die Leitung übernommen.*

*Die Bediensteten haben sich der Sache bemächtigt und verlangt, daß sie gekauft werden für die Bediensteten. Die Sache geht seit einigen Wochen hin und nun ist der Vertrauensmann aufgetreten als Arbeiterrat und hat den Vorschlag gemacht, er wird einen Scheinkauf ausführen, die Schuhe um 430 Kronen kaufen. [Er] wird dann, wenn er weiß wo sie sind, das Kriegswucheramt verständigen, [dieses wird] die Schuhe mit Beschlag belegen und einen Zwangskauf durchführen um 240 Kronen, sonst beschlagnahmen. Er braucht dazu 13 Millionen, 10 [...] und 3 Millionen Provision zu Handen Dr. Preßburgers.*

*Ich habe geantwortet, daß ich sie nur durch [ein] Akkreditiv geben kann, das nicht abgehoben wird ohne Unterschrift eines Departmentvorstandes. Es war mir klar, daß das Konsortium weiß, daß Reiß Vertrauensmann ist und es sich nur um [ein] Scheingeschäft handelt. Reiß ist erschienen und hat verlangt, das Konsortium wünscht folgende Bedingung: Es muß bei Preßburger [...] einen Scheck 10 Millionen erlegt werden und weitere 3 Millionen als Provision, sie erlegen dafür 5 Millionen als Kautions. Ich habe mich geweigert, diesen Betrag auszufolgen. Dazu habe ich den Verdacht, daß Preßburger selbst an der Provision beteiligt ist. Ich habe daher abgelehnt. [Ich] befürchte, [da] der Arbeiterrat von Fav[oriten] erklärt hat, daß das eine sehr wenig erfolgreiche Tätigkeit sei, daß die Sache gewisse ?Unan[nehm]lichkeiten haben kann und [daß] die betroffenen Staatsämter jetzt den Vorwurf erheben könnten, daß die Angelegenheit durch das Zögern nicht zur Durchführung gelangt ist.*

*[Ich] berichte mit der Bitte, [zu entscheiden], ob eventuell das Staatsamt für Finanzen die Ermächtigung erteilt, daß ich einen Scheck auf 10 Millionen an Reiß zum Scheinkauf ausfolge, oder ob wir die Sache als abgebrochen betrachten?*

*[Die Staatsämter für] Inneres und Justiz haben den Leuten eine Zusicherung gegeben, daß sie nicht wegen Preistreiberei oder bedenklichen Ankaufs verfolgt werden, wenn sie die Schuhe ordnungsgemäß verkaufen. Das Konsortium ist nicht zu eruieren. Das Kriegswucheramt hat erklärt, daß die Schuhe nicht aufzufinden sind. In der Sitzung der Staatsämter wo auch Justiz und Inneres und Handel vertreten waren, haben die Referenten den Beschluß gefaßt, durch Scheinmanöver die Schuhe in die Hand zu bekommen. Ich glaube, daß ein Teil der Schuhe bereits in der Hand der Polizei ist, welche sie ordentlich gekauft hat. Ich habe meinen Herren gesagt, ich wünsche, daß die Sache durch einen Advokaten gemacht wird, Harpner. Dieser hat erklärt, daß er vorläufig nichts macht und erst später den Vertrag juristisch zu begutachten.*

*Zerdik: Koupski hat erklärt, Schuhe sind in Wien, die Sie nie bekommen und die ich an der Hand habe. Die -.*

*Paul: [Ein] Akkreditiv nehmen sie nicht an, sie wollen einen Scheck auf das Girokonto der Regierung bei der österreichisch-ungarischen Bank. Sie realisieren [ihn] nicht, sie wollen ihn nur als Beweis für die Zahlungsfähigkeit des Reiß.*

*Waiß: Es sind offenbar gestohlene Schuhe, man soll Preßburger verhaften.*

*Renner: Pr.[eißburger] ist gedeckt durch das Berufsgeheimnis.*

*Eisler: Man könnte den Pr.[eißburger] zur Polizei vorführen lassen und inzwischen den Akt aus seiner Kanzlei abholen lassen.*

*Paul: Es wäre aufzuklären, welche Bewandtnis es mit dem Amnestiebrief hat. Die Frage ist, ob das Ganze nicht ein Provisionswindel auf die drei Millionen ist. Daran sollen 40 Personen beteiligt sein. Ich habe vorgebracht, weil ich nicht die Verantwortung*

*übernehmen will, daß ich einen Beschluß der Vertreter des - [der] Staatsämter, auf ihre Weise in den Besitz der Schuhe zu kommen, verhindern will.*

*Hanusch: Die Regierung kann sich in ein solches Geschäft nicht einlassen. Ich würde den Preßburger zur Polizei vorführen, inzwischen eine Hausdurchsuchung vornehmen lassen, um aus den Akten eine Verbindungen festzustellen. Das wäre nach außen hin immerhin etwas.*

9.

*Renner: Regierungs[rats]titel an Taussig und Halprin, weil rangsjüngere Herren des Pressedienstes zu Regierungsräten gemacht worden sind. Der Präsident hat den Antrag erhalten von ?Kapka, weil dem die Staatskorrespondenz ressortiert wird.*

*Eldersch: Es entwertet den Regierungsratstitel bei Beamten.*

10., 8.

*Renner: -.*

*Zerdik: Verhandlung in Angelegenheit des Zeitungspapiers, welche außerordentlich dringlich ist, weil sie vor dem 1. April durchgeführt sein muß.*

*[Am] 4. II. ist die Errichtung der neuen Papierverteilungsstelle in Aussicht genommen [worden], [durch] welche [eine] weitere Erhöhung des Rotationsdruckpapierpreises durch Exportgewinne hintan gehalten werden soll. Unter dieser ist eine Papierzuweisungsstelle zu verstehen, welche durch [eine] Ausgestaltung des Pressekomitees erfolgte durch die Zuziehung von Vertretern der Nationalversammlung, der Länder und der Gemeinde Wien. Ich habe berichtet, daß jene Verfügungen, für welche eine besondere Vollzugsanweisung in Aussicht genommen war, aufgrund der geltenden Gesetze durchgeführt werden kann - [können].*

*Der Heranziehung der Exportgewinne zur Verbilligung hat sich [ein] Hindernis entgegengestellt - [dieses] ist durch die Kompensationsverträge bedingt. Man könnte bei Kohle und Naphta-Produkten umlegen, hingegen kann man es nicht machen bei den Lebensmitteln. Eine solche Produktionsabgabe begegnet auch dem Widerspruch der Produzenten und der Inlandsverbraucher. Soll ein Zwang ausgeübt werden, müßte eine neue gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Bei der Durchführung von Zwangsmaßnahmen ist passive Resistenz zu erwarten.*

*Der Zeitungsbeirat hat sich am 29. März mit der Lage beschäftigt. Die Papierfabriken verlangen 11 Kronen für das Kilogramm Rotationsdruckpapier [und haben das] als Minimum bezeichnet, die Zeitungen wollten über 5 Kronen pro Kilogramm nicht hinausgehen. Der Zeitungsbeirat hat dann ein Resolution gefaßt: -.*

*Die Kohlenbelieferung um 200 Waggons mehr ist unmöglich. Wir müssen trachten, unmittelbar vor der Bausaison für die Bauindustrie Kohle zur Verfügung zu halten, besonders für Zement und Ziegel. Nun ist bis jetzt die Verteilung so, daß 67 oberschlesische und 358 inländische Waggons geliefert werden.*

*Aus Triest ist gemeldet worden eine Schiffsladung mit 500 Waggons amerikanischer Kohle für die Lebensmitteltransporte auf der Südbahn. Das Volksernährungsamt sollte die Kosten aufbringen, sie stellen sich auf 39 Dollar zuzüglich 3 Dollar Spesen. Ein Waggon kostet also 88.000 Kronen für Triest, in Wien 100.000 Kronen. Eine Umfrage hat ergeben, daß bis -. Dieser Betrag errechnet sich für 100 Waggons der Gewinn, wenn man in ?Hallein holzfreies Papier herstellt und drei Viertel für den Export und ein Viertel der inländischen Industrie zuwendet und aus dem Inlandskontingent ein Drittel überläßt zur Erzeugung von Feinpapier - ein*



Gewinn von 7 Millionen, also 35 Millionen bei 500 Waggonen oder 56 Millionen Kronen bei 800 Waggonen Gewinn. Die Hallein [...] wird die Kohle nehmen, dort wird aber nur Feinpapier hergestellt. Man hat nur den Vorteil, daß man Z. bekommt und ihnen keine andere Kohle zuzuweisen braucht, um ~~Exportpapier~~ - Rotationspapier zu erzeugen. Die Z. wird gegen schwere Valuta exportiert, wir erhalten die Kohle-Valuta dadurch zurück. Wir zahlen die Kohle in Kronen nach dem Dollarkurs, für die exportierte Zellulose bekommen wir schöne Valuta.

Das Pariser Geschäft steht so, daß sie 315.000 Kronen für [einen?] Waggon zahlen, aber ohne Kohle zu liefern.

Was die Resolution anlangt, so erklären die Papierfabriken, daß sie ab 1. April kein Rotationspapier liefern können, wenn ihnen nicht der Preis von 11 Kronen gewährt wird. Die Zeitungen erklären, sie können nicht mehr geben als 5 Kronen. Wir müssen auf die Resolution in der Weise eingehen, daß der amtlichen Papierverteilungsstelle staatliche Zuschüsse geleistet werden können als Vorschüsse auf die Eingänge aus der Exportauflage.

Die finanzielle Wirkung der Exportauflage konnte noch nicht geprüft werden, es muß entschieden werden, ob nur auf Rotationspapier oder auch auf Feinpapier. Bei den bisherigen geringen Kohlelieferungen kann ein starker Export von Rotationspapier nicht eintreten. Die Exportauflage wird in der Weise in Aussicht genommen, daß Kompensationsverträge als Regierungsverträge frei zu bleiben haben; Zuschüsse werden nur für acht Seiten und zwei Seiten der bestehenden Tageszeitungen und für vier Seiten der ~~Mittagsblätter zuzuweisen~~ - selbständigen Mittags- und Abendblätter zugewiesen werden.

Antrag.

Reisch: Bei diesem System kommen wir auf einem Umweg, der sehr durchsichtig ist, zum System der Subvention der Zeitungen, wir zahlen ihnen die Möglichkeit zu weiterer segensreicher Tätigkeit. Das belastet uns finanziell sehr stark, es ist monatlich auf 8 Millionen berechnet und vertröstet wird auf die Exportabgabe, die [man für] Rotationspapier zahlen soll. Es besteht aber keinerlei Sicherheit, daß wir das auch nur annähernd herein bekommen. Ich weiß nicht, was gewonnen werden soll, wenn für April und Mai das System angenommen und gesagt wird, es soll eingestellt werden, wenn es sich nicht halten läßt.

Es besteht eine Meinungsverschiedenheit über die Auslegung des Kabinettsbeschlusses vom 5. Februar. Der Beschluß lautet dahin, daß dem Papierverband ein Kredit zu geben ist, während das Staatsamt für Handel erklärt, es sei den Zeitungen zu zahlen.

Zerdik: Die Meinung des Staatsamtes für Finanzen war die, daß man es überhaupt nicht zahlen soll. Wer das Geld bekommt, ist gleichgültig.

Eisler: Der Kabinettsrat hat beschlossen für Jänner und Februar den Zeitungen die Erhöhung zu refundieren in der Art, daß die Papierfabriken vom Staat die Differenz erhalten sollten, nicht die Zeitungen. Das ist von den Zeitungen als etwas hingenommen worden, was sie von den Mehrleistungen befreit. Es wird ihnen [aber] mit dem vollen Preis fakturiert und sie werden unter der Androhung der Lieferungseinstellung gedrängt zu zahlen. Sie sagen, sie haben nicht - die Inserate und Abonnements nicht erhöht, weil sie sich darauf verlassen haben, daß sie aufgrund des Kabinettsrats[beschlusses] nur den niedrigen Preis [zu] erwarten haben.

Das Kabinett hat auch beschlossen, daß die Vergütung auf der Basis eines Papierbezuges von acht Seiten erfolgen soll. Die Belieferung ist aber ohne Rücksicht darauf erfolgt, in der Belieferung hat sich das nicht ausgewirkt und dieses System ist nicht möglich. Es muß bei den Belieferungen durch die Fabriken klar sein, daß in der Lieferung für acht Seiten und den übrigen Lieferungen ein Unterschied besteht.

*Zerdik: Die Zeitungen wissen, daß sie auf eine Unterstützung über die acht Seiten nicht rechnen können.*

*Eisler: [So]bald das geregelt ist, wird für die acht Seiten und für den Überschuß besonders fakturiert werden. Es werden verschiedene Preise berechnet werden. Dann werden sich die Zeitungen auch veranlaßt sehen, den Umfang zu reduzieren, wenn sie in den Rechnungen sehen, daß das eine Papier teurer ist als das andere. Es wäre wünschenswert, wenn diese Regelung durchgeführt würde, daß die Preisdifferenz in der Fakturierung sichtbar wird, weil heute nur ganz unbestimmte Zusicherungen vorliegen.*

*Eldersch: Die Zeitungen können das nicht zahlen, der Staat muß es doch zahlen.*

*Eisler: Eine Erhöhung auf 11 Kronen ist unmöglich, schon weil sich die Ab[onnements] nicht erhöhen lassen. Die Zeitungen können diese Summe nicht aufbringen. Es ist unmöglich, einen höheren Preis als 5 Kronen zu zahlen.*

*Reisch: Ich kann mich nur an den Kabinettsbeschluß vom 4. Februar halten, wo der Vorsitzende ein Resümee gegeben hat. Dort heißt es, es wird dort Stellung genommen gegen die Subvention der Zeitungen. Das ist der Beschluß, daß wir lediglich einzelnen Papierfabriken, welche nicht hinlänglich leistungsfähig sind, aus einem Notstandskredit Vorschüsse zu geben haben, welche aus den Überpreisen zu refundieren [sein] sollen.*

*Zerdik: Die Fassung hat dem Sinn der Debatte nicht entsprochen. Es wurde festgestellt, daß die Zeitungen nicht mehr als 3,65 [Kronen] zu zahlen haben. Es war aber gedacht, daß den Fabriken die Differenz ausgezahlt wird. Die Form wurde gewählt, daß kein fester Rechtsanspruch erlangt [wird]. Bei den schlechten Kohlelieferungen ist [es] unmöglich, Rotationspapier zu exportieren und es müßte stark exportiert werden, um die 8 Millionen hereinzubringen.*

*(Eisler). Den Zeitungen war bekannt, daß sich die Unterstützung nur auf acht Seiten bezieht und sie das übrige aus dem I[nseraten]-Geschäft hereinbringen müssen. Nur ist dadurch, daß der Beschluß vom Kabinett obstruiert wurde, eine Unklarheit hineingekommen. Eine Überbrückung der Spannung von 5 auf 11 Kronen durch Übernahme durch die Zeitungen ist unmöglich. Die Ab[onnements]preise können nicht erhöht werden. Man müßte sich mit dem Gedanken vertraut machen, auf die Presse zu verzichten; es werden aber 30.000 Menschen arbeitslos.*

*Renner: Es wurde gewünscht, daß ein Teil der Produktion unter allen Umständen exportiert wird.*

*Zerdik: Das hängt davon ab, daß wir mehr Kohle bekommen.*

*Eisler: Wenn das viel Geld kostet und vom Export ein Teil des Ertrages abhängt, dann muß man das Zeitungspapier [...]. Bei vielen großen Zeitungen ist man während des Krieges mit zwei Seiten ausgekommen. Es muß dann eine Ration von acht Seiten für alle Zeitungen gleichmäßig bestimmt und absolut nicht mehr - erspart werden. Dadurch wird ein Quantum für den Export frei und zur Refundierung der Aufwendungen des Staates. Sonst müßte von einem Mehr die Exportabgabe geleistet werden.*

*Eldersch: Wir haben die Forderung nach Einschränkung des Umfanges gewisser Zeitungen über acht Seiten verlangt. Das ist eine Arbeiterfrage. Die I.[nserate] werden gesetzt, gedruckt und so und so viele Leute müssen entlassen werden. Das Tagblatt hatte 200 Leute gekündigt, unter den Druckereien war große Aufregung.*

*Der Ausweg wäre, doch zu erwägen, daß jene Zeitungen, welche [mit] über acht Seiten erscheinen, das Papier um soviel teurer zahlen, daß [auch] die Exportabgabe - nicht nur die ganzen Kosten hereingebracht werden, sondern auch das hereingebracht wird, was zur Verbilligung der anderen acht Seiten aufgewendet wird. Schließlich müßte eine Erhöhung der I.[nserat]gebühren möglich sein. Man kann vom Staat nicht*

die Bezahlung der I.[nserate] verlangen. In der Form müßte der Ausweg zu finden sein, daß über acht Seiten nicht nur die wirklichen Papierkosten, sondern auch die Exportabgabe [zu bezahlen ist]. [Dies] deswegen, weil wir nicht das Papier exportieren können; die Möglichkeit einer Verbilligung des Papierpreises der ersten acht Seiten wird [dadurch] entzogen.

Hanusch: Im Zeitungsgewerbe sind 30.000 Leute, wenn die Hälfte arbeitslos wird, so macht das 5-6 Millionen aus. Es handelt sich um eine Kategorie von Menschen, welche zu einer anderen Arbeit nicht verwendet werden kann. Andererseits haben die Leute eine gute Organisation und wenn ein solcher Beschluß herauskommt, werden die Staatsämter überlaufen werden; schließlich muß wieder zurückgeschoben werden.

Wenn wir Aussicht haben, für eine Ausgabe eine Refundierung zu bekommen, für die Unterstützung aber nichts bekommen und unruhige Elemente [schaffen] - Unternehmer und Arbeiter haben sich solidarisch erklärt, um die Forderungen durchzusetzen. Das sind die Schwierigkeiten. Gerade, wo wir am Abbau der Arbeitslosenunterstützung arbeiten, kann ich nicht neue 15.000 Arbeitslose brauchen. Wenn etwas gemacht werden soll, so muß es anders geschehen, aber an dem Arbeitslosmachen haben wir kein Interesse. Sie können zu keinem anderen Berufe verwendet werden.

Deutsch: Der Weg der Zeitungseinstellung oder der Begrenzung des Papierverbrauchs ist nicht gangbar. [Ich] empfehle, daß man jene Zeitungen, welche [ein] I.[nseraten]-Geschäft machen, die I.[nserate] hoch bezahlen läßt.

Ein - [Es] besteht ein kulturelles Interesse an den Zeitungen. Wir müssen schauen, daß die Zeitungen das Papier bekommen, um erscheinen zu können, aber nicht soviel, daß sie auf Staatskosten Geschäfte machen. [Für] jenes Papier, welches über das Maß von acht Seiten hinausgeht, [wären] solche Preise einzuheben, daß die Kosten gedeckt werden.

Renner: Der 'Morgen' ist im Eingehen. Nun höre ich, daß sich um ihn vier Gruppen beworben haben und daß eine ungarische [...] Gruppe, geführt von Fritschberger die Sache machen soll. Wenn also noch immer Blätter gekauft werden, so muß es doch nicht so [schlecht] stehen. Muß man die Verteilung von Flachdruckpapier eingehen lassen? Man muß einmal radikal Ordnung machen.

Zerdik: Bei der Lockerung der Wirtschaft auf allen Gebieten ist eigentlich keine Aussicht, daß eine Aussicht auf Erfolg besteht. Wir sind so demoralisiert, daß man an - eine stramm staatliche Wirtschaft nicht machen kann.

Reisch: Es geht nicht an, eine nicht lebensfähige Industrie auf Staatskosten zu erhalten. Es wird wieder auf die Arbeiter gedreht. Ich glaube, daß eine Reduzierung der Zeitungsbetriebe Arbeiterentlassung zur Folge hätte, [aber] er könnte anderwärts heute unterkommen. Die Rechnung mit den Arbeitslosen würde nicht stimmen. Wir sind auch hier zu empfindlich. In Paris erscheinen die Abendblätter mit einem Blatt. Sie ziehen die Folgerung aus ihrem Papiermangel, wir lassen sie erscheinen wie sie wollen.

Zerdik: [Ich] schlage vor, daß heute keine Entscheidung getroffen wird über die Exportabgabe. Ich muß erst rechnen, was sie trägt.

Ich bitte, daß lediglich beschlossen wird, der Papierverteilungsstelle a conto die zwei Millionen Kronen zu überweisen, wenn nach dem Schlüssel von acht, vier und zwei Seiten verteilt wird. Diese zwei Millionen beziehen sich lediglich auf die Zahlung der Zuschüsse für Jänner und Februar. Im April kostet das Papier vom Papierverband 11 Kronen und die Zeitungen können nur 5 Kronen zahlen.

Reisch: Wir müssen den Beschluß fassen, daß nur die bestehenden Zeitungen begünstigt werden.

Renner: 1.) Die zwei Millionen Kronen für Jänner und Februar werden ausgezahlt. Diese - Es

wird ausbezahlt an die Papierindustrie gegen Nachweis der Verbilligung an die Papierverteilungsstelle unter Zuziehung von den Staatsämtern für Finanzen und Handel. Der Betrag ist festgestellt mit 4,020.[000] Kronen [für] die Differenz zwischen 3,65 [und] 5,75 [Kronen im Jänner und] 7 [Kronen] ([im] Februar).

2.) Für die bestehenden Zeitungen und ohne den Besitz zu wechseln oder gewechselt zu haben, für acht Seiten [bei] Morgenblättern, ~~vier~~ - zwei Seiten [bei] Abendblättern, welche [zu] Morgenblättern [gehören] und vier Seiten für die selbständigen Abendblätter mit Ausschluß der Mittagsblätter wird für April die Differenz von 5 auf 11 Kronen in derselben Weise übernommen. Die Märzquote (von 5 auf 7 [Kronen]), die Differenz der Märzquote [wird übernommen] mit Vorbehalt einer endgültigen Regelung, welche bis zum 15. April vollzogen sein soll, wobei dieser Betrag refundiert werden soll aus dem [Ertrag der] Exportauflage auf alle Papierexporte ohne Unterschied, ob es Rotations- oder anderes Papier [ist]. Der Vorschlag ist zu rechtzeitig zu machen.

Reisch: Es sollte beschlossen werden, daß Papier nicht exportiert werden darf ohne diese Exportprämie.

Renner: Wobei ~~dadurch~~ - [darauf] Bedacht zu nehmen ist, daß außer der Exportauflage auch noch eine Auflage auf jene Zeitungspapier gelegt wird, welches die vorangegebene Menge bei den Zeitungen überschreitet.

Zerdik: Es müßte heißen, selbständig erscheinende Zeitungen.

Reisch: Man sollte ihnen - den Zeitungen geben acht Seiten und ihnen die Aufteilung lassen.

Miklas: Morgenblätter acht Seiten, Mittags- und Abendblätter zwei Seiten ohne Unterschied.

Ich bin für [eine] einheitliche Regelung. Die Subvention -.

Renner: Morgenblätter acht Seiten, Mittags- und Abendblätter zwei Seiten. Was darüber ist, muß mit 11 Kronen bezahlt werden und dann kommt die definitive Regelung, wobei bedacht werden muß -.

Ad 8.

Renner: Die Frage ist, wie kann man hinter die Sache kommen, die Vorräte beschlagnahmen und die Schuhe für die Staatsbediensteten sicherzustellen. Außer der Person Preßburger [sind] noch [bekannt] ein Dr. Hrozny [und] weitere drei Leute, welche Reiß kennt. [Es heißt], einige staatliche Anstalten, darunter die Polizei und Gendarmerie, hätten die Schuhe bereits gekauft.

Eldersch: Zentraldirektor Gamp hat erklärt, die Gendarmerie ist schlecht beschuht, man habe eine Quelle gefunden, welche 50.000 Bergsteiger an der Hand hat. Man hat verhandelt zu 240 Kronen pro Paar, also sehr preiswert. Daraufhin sagte ich, man soll es kaufen. Gamp sagte, man ist an den Verkäufer noch nicht herangekommen, man hält bei einem Rechtsanwalt und dieser verlangt die Zusicherung, daß aus dem Verkauf der Schuhe keine strafrechtlichen Konsequenzen gezogen werden soll. Man könnte wegen Preistreiberei und Kettenhandel -. Darauf trat ich an das Staatsamt für Justiz heran, dieses hat sich zustimmend geäußert.

Schober: Ich habe die Sache nur beim Staatssekretär gehört. Soviel ich weiß, hat das Staatsamt für Justiz dieses A.[mnestie]versprechen gegeben, ob schriftlich weiß ich nicht. Es handelt sich darum, daß die Eisenbahner, Gendarmerie und Polizei hiervon Schuhe bekommen sollten. Ich bin lediglich verständigt worden, daß auch die Polizei Schuhe daraus bekommen soll.

Eldersch: Nun hat aber das Kriegswucheramt dann irgendeine Schuhquelle ausfindig gemacht und ich habe mit Schober gesprochen, das Kriegswucheramt solle die Quelle verfolgen. Wenn die Schuhe gefunden werden, kann man sich noch schlüssig werden, was zu geschehen hat. Was mehr geschehen ist, ist mir unbekannt.

*Paul: Eines Tages ist Inspektor Sch[...] [von] der Hauptwirtschaftsstelle mit Schuhen als Muster gekommen, es wären 300.000 Schuhe zu haben. Sie hatten eine Sitzung mit [einem] Gendarmerieinspektor und dieser erklärte, die Schuhe sind vorhanden, aber nur zu haben gegen [eine] Amnestie. Der Amnestie-Brief sei schon da. Ich als Staatssekretär habe mich um die Sache nicht gekümmert. Die Lebensmittelverwaltung ist nun an Reiß herangetreten.*

*R.[enner]: Es ist gemeint worden, Preßburger zu verhaften und Hausdurchsuchung zu halten.*

*Schober: Hrozny hat für die Staatsoper ein Riesenquantum Benzin bestellt. Ich werde von Sch[...] verständigt, daß dieses Benzin bestellt wurde. Aber es ist sehr auffällig, zweifellos ist das ein Schieber. Der Preßburger ist nur der zum formalen Geschäftsabschluß Vorgeschobene, er ist zu ge[...], als daß er sich zu so etwas hergibt. Ich verspreche mir daher von einer Hausdurchsuchung bei ihm nichts anderes als eine Blamage. Ich habe erklärt, daß ein solcher A.[mnestie]brief eine Unmöglichkeit ist und ich von der Sache nichts wissen darf. Wenn die Staatssekretäre solche Besprechungen halten, kann ich nicht sagen, ich werde einschreiten. Ich habe das Kriegswucheramt verständigt und dieses hat sich mit dem Kriegswucheramt [sic] beschäftigt. Es dürfte nicht zu weit gehen, weil auf Seite des Eisenbahn[...] die Besorgnis auftaucht, daß die Schuhe verschwinden. Ich habe dem Kriegswucheramt gesagt, [dafür] zu sorgen, ohne die Ware zu vertreiben ihrer habhaft zu werden und wenn es gelingt, die Ware zu erreichen, zu[zu]greifen bevor ein ominöses Geschäft zustande kommt.*

*Eldersch: Polizei und Gendarmerie haben keine Schuhe. Ein Paar kostet heute 2.000 Kronen, sie wurden für 240 Kronen angeboten und kein Mensch bekümmert sich darum, daß die Staatsbediensteten die Schuhe bekommen. [Das Staatsamt für] Inneres und die Eisenbahn können diese Bekleidung nicht beschaffen. Die Frage der Bekleidung von Polizei und Gendarmerie ist sehr ernst. Die offizielle Bekleidungsstelle gab nichts her und da man offiziell nichts bekommt, müssen sie in den Schleichhandel gehen. Da ergeben sich solche Situationen. Die Schuhe sind zweifellos in Ungarn.*

*Renner: Damit man der Schuhe habhaft wird, ist ein sehr zweischneidiges Mittel angewendet worden, indem man den Reiß als Provocateur auftreten ließ. Es handelt sich darum, entweder zu Ende zu gehen oder heraus zu gehen.*

*Schober: Ich bin der Ansicht, daß das Geschäft in dieser Form abzubrechen ist. Was man an Quellen erfahren hat, muß man in die Hand eines Vertrauensmannes legen, der kein Organ der Regierung ist und auch kaufkräftig ist. Ein solcher ließe sich finden und könnte die Provokation zu Ende führen. Offiziell darf sich die Regierung oder ein amtliches Organ dazu nicht hergeben. Ich würde jedes Organ, welches solches macht, aus der Stellung entfernen. Andererseits ist die Not um die Bekleidung so, daß wir der Stadtschutzwache keine Schuhe geben konnten, die Sicherheitswache um Kommandierung von Mannschaft gebeten hat, um Schuhe zu bekommen. Wenn der Staatssekretär auf dem Standpunkt steht, daß ohnedies von anderer Seite Schritte unternommen werden, so können wir uns anschließen.*

*Ob ein Amnestiebrief ausgestellt wurde, weiß ich nicht. Ich glaube [der Staatssekretär für] Justiz hat erklärt, er würde es tun, wenn die Justiz auch Schuhe bekäme. Ich habe mich mit der Sache nur vom Standpunkt der Auffindung der Ware befaßt, durfte aber nicht weiter gehen, um die Waren nicht zu verscheuchen. Es ist ?notorisch, daß sie auf dem Wege einer Amtshandlung nicht aufzufinden sind. Man muß sich anderen Mitteln bedienen, aber das darf nicht eine Behörde machen, sondern ein Konfident. Den - [die] Interessen der Staatsämter kann man wahren, wenn wir die Verhandlungen abbrechen [und] dieser Vertrauensmann sich zur Verfügung stellt, daß er das, was er an Anhaltspunkten hat, der Polizei mitteilt und das ganze jenem gegeben wird, welcher offiziell trachtet, das Geschäft zu machen. Das*

wäre ein Vorschlag, welcher zum Erfolg führen kann, wenn die Schuhe wirklich vorhanden sind.

*Deutsch: Ein Polizeibeamter soll die Gespräche mitanhören und dem Reiß dann sagen, daß nichts geschieht. Das weitere muß aufgrund der Mitteilungen des Reiß geschehen.*

*Paul: Die Stellung des Reiß ist eine sehr schwierige, er ist Vertrauensmann und seine Mandatare drängen darauf, daß er ihnen die Schuhe verschafft.*

*Ellenbogen: [Es ist] die Frage, [ob] nicht das Konsortium stutzig wird, wenn jetzt ein anderer das Geschäft weiter verfolgt.*

*Renner: Wir werden trachten, durch Einschaltung des vom Polizeipräsidenten vorgeschlagenen Mittelsmannes die Ware aufzugreifen. Die Sache wird dem Polizeipräsidenten übergeben und bitte die Staatsämter sollen sich mit der Sache nicht mehr befassen.*

11.

*Eldersch: Die Internierten sind in den Hungerstreik getreten. Sie weisen alle Mahlzeiten zurück. Ich habe keine Verständigung von ihnen. Der Polizeipräsident hat heute Hofrat Matha hinausgeschickt zur Untersuchung und dieser hat festgestellt, daß sie wirklich hungern. Bei einigen machen sich schon - Haller und Bettelheim - Erscheinungen der Unterernährung geltend. Bettelheim hat an Magengeschwüren gelitten und hat Vernarbungen der Magenwände. Matha meint, daß diese Narben aufgezehrt werden und Geschwüre entstehen können. Er ist für die Überführung des Bettelheim in eine Krankenanstalt. Haller soll ein ?degeneriertes Individuum sein.*

*Als Grund wird angegeben, daß ihre Forderung um Freilassung nicht bewilligt wird. Sie leiden unter der Psychose. Die Internierung in ?Karlstein war sehr streng, sie wollen ihr Schicksal entschieden wissen.*

*Wir haben verschiedene Erleichterungen [gewährt], die ja eigentlich selbstverständlich waren, Besuche zugelassen, was auch bei Sträflingen selbstverständlich ist. [Wir] haben auch in Aussicht genommen, außerhalb der Besuchsstunde Bewegung machen zu lassen.*

*Es entsteht die Frage, was zu geschehen hat. Ich habe mit dem Polizeipräsidenten noch nicht konkret gesprochen. Man könnte Bettelheim und Haller ausweisen und sie fortlassen. Sie sind keine Volkskommisäre, deren Auslieferung verlangt wurde. Man muß auch die Auslieferungsfrage behandeln, einmal muß man sich entscheiden. Diese beiden könnten ausgelassen werden und [man müßte dafür] sorgen, daß sie wegkommen. Sie sind keine Volkskommisäre, sondern Leute, welche auf russischem Boden als Ausländer kommunistische Propaganda getrieben haben und aus Gründen der inneren Sicherheit interniert wurden.*

*Kun verhält sich ziemlich vernünftig. Er versteht, daß man ihn interniert, er versteht es aber nicht, daß der junge Rakoci interniert wird. Es ergeben sich Diskrepanzen. Varga ist nicht interniert, sein Stellvertreter ist interniert. Ob man den freilassen und ausweisen könnte, ist eine politische Frage. Dann ist noch Vago, der kein Wort deutsch kann, dessen Freilassung also keine Gefahr wäre. Er - Es ist eine politische Frage.*

*Wenn die länger im Hungerstreik verharren, so wird die k.[ommunistische] Partei Aktionen machen und [werden] unliebsame [...] in der Arbeiterschaft entstehen. Man kann nicht müßig zusehen, man muß schauen, die Sache im Keim zu ersticken.*

*Das Rudolfsptital hat erklärt, daß Pogany und Bettelheim nicht mehr spitalsbedürftig sind, sie haben nicht aus ärztlichen, sondern aus anderen Gründen gewünscht, [...] zu sein. [Der] ?Präsident hat verlangt, daß das Spital amtlich mitteilt, daß keine Spitalsbedürftigkeit mehr vorliegt. Matha hat bei P.[ogany] noch*

*Spitalsbedürftigkeit festgestellt, er ist dann irgendwo anders hingekommen.*

*Ich glaube, wenn es mit einem Kompromiß zu machen wäre, so würde es sich empfehlen, es zu machen.*

*Renner: Der italienische Gesandte hat erklärt, die italienische Regierung hat die Anfrage in der [...] wegen der Übernahme der K.[ommunisten] nach Italien dahin beantwortet, daß das nicht geschehen könne. [...] hat vernommen, daß Versuche gemacht werden, die Leute über die Grenze zu bringen. Die italienische Regierung würde sie sofort zurückschieben und erwartet eine strenge Bewachung und [daß] sie nicht über die italienische Grenze [ge]lassen [werden]. Die italienische Regierung will aber von dieser Demarche nicht reden hören. Es ist aber ganz unzweifelhaft, daß sie die Fernhaltung von uns verlangt.*

*Von offizieller russischer Seite ist das Anbieten gemacht, sie an eine Grenze zu stellen; die russische Regierung würde mit der anderen Regierung die Durchführung verhandeln. Ich habe gesagt, sie an die von der russischen Regierung bezeichnete Grenze zu stellen, wenn sichergestellt ist, daß sie durch das Nachbarland durchgeführt werden.*

*Die Internierten haben sich bitter beklagt und Levin hat verlangt, man solle ihn ausliefern. Wenn er den Wunsch selbst äußert, kann man ihm den Gefallen tun. Ein Hungerstreik ist eine sehr fatale Sache. Wenn es möglich wäre, diese Leute durch die Freilassung einiger umzustimmen, so wäre das ein günstiger Ausweg.*

*Es sind die Auslieferungsbegehren nun für alle da, sie befinden sich im Justizamt. Sie sind tatsächlich so, daß sie ganz willkürlich konstruiert sind. Sie sagen im Wesen immer dasselbe, Arbeitermassen zusammengerufen, mit ihnen die Regierung gestürzt und sich die Regierung angemäßt zu haben und unter dem Namen der Regierung folgende Morde, Diebstähle und Banknotenfälschungen begangen zu haben. Die Regierungsämter werden als Verbrecher hingestellt, wobei nicht ihre Täterschaft in Betracht kommt, sondern, daß sie die Anstifter sein sollen. Man könnte die Auslieferungsbegehren alle zurückweisen, weil es politische Delikte sind. Bei dem einem oder anderen, welcher selbst Hand angelegt hat, ausgenommen, lautet es auf Anstiftung, weil sie die Aufträge gegeben haben.*

*Das Staatsamt für Justiz könnte die Sache beschleunigen und könnte zur Entscheidung kommen, die Gerichte rasch [zu] befassen und wir könnten in der Sache selbst eine Entscheidung fällen. Das ist erst in 14 Tagen etwa möglich. Wenn das Staatsamt für Justiz nicht früher fertig werden kann, so nützt uns das gegen den Hungerstreik auch nicht.*

*Schober: Kun, Vago, -.*

*Der Staatssekretär war der Ansicht, daß man Bettelheim und Haller ausweisen könnte. Ich weiß nicht, wohin man sie stellen könnte. Man müßte es ihnen überlassen, selbst irgendwohin zu gehen. Beide haben uns Monate hindurch zum besten gehalten und versteckt die intensiv[ste] Propaganda getrieben. Ich könnte es nicht verantworten, sie in Wien auszulassen. Ich könnte sie an eine Grenze stellen, aber nicht in Wien behalten.*

*Bettelheim hat den Putsch vom 15. Juni angerichtet und Haller hat im 41. Bataillon eine Tätigkeit entfaltet. Als Polizeipräsident könnte ich nicht die Verantwortung übernehmen, daß diese beiden ausgelassen werden.*

*Vago kann zwar nicht deutsch, aber durch Mittelsmänner kann er [eine] ?Agitation entfalten, wenn auch nicht unmittelbar. Ihn auszulassen ist gefährlich. Er ist einer derjenigen, deren Auslieferung verlangt wird.*

*Por. war Chef der Propaganda in Ungarn, ein äußerst tüchtiger Mensch.*

*Levien ist überhaupt der böse Geist, das ist ein typ[ischer] Preuße, welcher die Leute verhetzt.*

~~Die einfache Mitteilung~~ - Der Staat muß die Leute ausweisen, aber ich kann die Verantwortung nicht dafür tragen, daß sie in Österreich freigelassen werden. Ich kann sie höchstens an eine Grenze stellen.

Bezüglich des Hungerstreiks möchte ich beantragen, daß man noch einige Tage zuwartet. Bei Bettelheim stellte Matha den Antrag, wenn er durch [eine] Untersuchung von Professor Ortner als spitalsbedürftig [erklärt] ist, kann man ihn in eine Krankenanstalt geben. Wenn sie [die anderen] morgen oder übermorgen entkräftet ist - [sind], gibt man sie [auch] in ein Spital. Das ganze ist eine Idee des Levien. Dieser sollte woanders hinkommen. Ich würde riskieren, [daß man] Bettelheim morgen nach der Untersuchung in ein Krankenhaus bringt, aber freilassen kann man ihn nicht. Die anderen würde man dann, wenn der Amtsarzt [es] bei den täglichen Untersuchungen verfügt, [würden] in ein Spital gebracht werden und spitalsärztlich behandelt werden. Dort würden sie [wieder] Nahrung aufnehmen.

Eldersch: Gegenüber den Bedenken des Polizeipräsidenten gegen [eine] Ausweisung möchte ich sagen: Der Umstand, daß wir die Leute unter irgendeiner Bedingung an eine Grenze stellen - so verhindert das gewiß nicht die Rückkehr. Dagegen haben wir keine Sicherheit. Ich sehe [aber] nicht ein, warum wir den Kerkermeister der ganzen Welt spielen sollen.

Eisler: [Bezüglich] jener, welche zur Auslieferung verlangt werden (18 Personen): Jetzt bekommt das das Landes- und Oberlandesgericht und erst dann kommen die Anträge an das Staatsamt für Justiz. Das wird bei raschester Arbeit 10-12 Tage brauchen und im Staatsamt für Justiz einige weitere Tage. Die Auslieferungsangelegenheit kann nicht vor drei Wochen erledigt sein. Früher ist auch an eine Aufhebung der Internierung nicht zu denken, weil man sie sonst verhaften müßte. Eine Freilassung ist ausgeschlossen. Bezüglich jener, welche zur Auslieferung verlangt werden, muß die I.[nternierung] aufrecht bleiben.

Bei Levien stand die Sache so, daß sich das Staatsamt für Justiz bemüht hat, die Zustimmung zu erwirken, daß sich das Gericht, welches seine Verhaftung verfügt hat, sich mit der Internierung begnügt. Wird er freigelassen, würde ihn das Landesgericht sofort verhaften. Von Ungarn ist noch eine nachträgliche Äußerung verlangt worden, diese ist noch nicht gekommen und wir können jetzt nachdem wir der ungarischen Regierung einmal diese Stellung eingeräumt haben, nicht entscheiden ohne diese nachträgliche Äußerung zu betreiben. Auch bei ihm läßt es sich nicht so rasch entscheiden. Die Gerichte haben übereinstimmend die Auslieferung beantragt. Von einer glatten Freilassung kann von unserem Standpunkt schwer die Rede sein.

Deutsch: Daß jene nicht freigelassen werden können, welche ausgeliefert werden sollen, ist klar. Es handelt sich um Bettelheim und Haller. Man soll die Ausweisung aussprechen und es ihnen überlassen an die Grenze zu gehen. Wenn sie das nicht tun, kann man das Verfahren gegen sie einschreiten - [einleiten]. Haller konnte sich früher bei der roten Hand verstecken, einen solchen Schlupfwinkel gibt es nicht mehr. Man sollte sie des Landes verweisen und ihnen freistellen abzureisen.

Renner: Ließe sich nicht mit den Tschechen vereinbaren, daß Haller von ihnen nach Galizien gebracht wird?

Mayr: Die Gründe des Polizeipräsidenten leuchten mir ein und ich könnte mich nur entschließen, [daß wir uns] der von ihm vorgeschlagenen Behandlung anschließen. Freilassen können wir sie nicht, schon aus innerpolitischen Gründen.

Renner: Wegen aller, bezüglich welcher Auslieferungsbegehren vorliegen, können wir die Internierung nicht aufheben. Bei den beiden anderen kann eine Ausweisung in Betracht kommen, wiewohl sie problematisch ist. Wir werden uns dahin entscheiden, wieweit der Hungerstreik geführt wird. Die Sache hat nach der einen wie nach der anderen Seite große Schwierigkeiten. Die Frage bleibt offen bei Haller und



*Bettelheim. Die Auslieferungsbegehren müssen weiter behandelt werden.*

*Nach der Intervention des Toretta kann man die Leute nicht auslassen. Bei Bettelheim und Haller könnte man den Versuch machen, sie außer Landes zu bringen, vielleicht auch einen der weniger bekannten Leute. Aber bei den bekannten K.[ommunisten] ist das nicht möglich.*

*Das Staatsamt für Justiz wird die Sache beschleunigen. Wenn der Hungerstreik fortgeht, wird man [sie] in verschiedene Spitäler bringen.*

12.

*Renner: Toretta [sagte], Italien befürchtet eine Übereinstimmung zwischen Prag, Wien und Jugoslawien gegen Italien.*

*Heerwesen wegen Waffenstillstandsfragen, Verkehrswesen wegen Eisenbahnfragen, Ernährungsfragen, Handel und Verkehr wegen der Frage der Benützung des Triester Hafens, eventuell auch Finanzfragen.*

*[Ich] habe gebeten, daß in den Ressorts der Friedensvertrag studiert wird, in welchen Punkten Auseinandersetzungen mit Italien notwendig sind, wo auch Leistungen aus dem Friedensvertrag erleichtert werden könnten, damit die Verhandlungen eine Unterlage erhalten.*

*[Zur] Behandlung in der Presse: Die italienische Regierung ist sich bewußt, daß dieser Schritt bei den anderen europäischen Mächten, besonders bei Frankreich großen Mißdeutungen ausgesetzt sein könne. Die italienische Regierung will nicht, daß sich vor der Zeit gewisse Intrigen in die Sache mischen und sie will erst, wenn der Schritt entsprechend vorbereitet ist, die anderen Mächte offiziell verständigen und erst dann würde einverständlich an demselben Tag hier und in Rom von der [be]vorstehenden Zusammenkunft Mitteilung gemacht werden. Die Sache muß also geheim behandelt werden.*

*Es muß der Auftrag unbestimmt gegeben werden hinsichtlich der Tatsache und des Zeitpunktes der Zusammenkunft. In 8-10 Tagen sollen von den Staatsämtern Skizzen vorgelegt werden, auf welche Gegenstände sich die Verhandlungen beziehen könnten und was als Ergebnis anzustreben wäre. Das gleiche wird Italien machen und beide Vorschläge wären auszutragen. Die Propositionen und Gegenpropositionen werden verglichen und verhandelt bis Einverständnis erzielt ist, was behandelt wird und was das Ergebnis der Sache sein kann. Dabei möge das Schwergewicht liegen auf den militärischen Dingen und Verkehrsfragen, dann besonders die Triester Schiffsfrage. Auch das allgemeine Handelsübereinkommen wäre in Betracht zu ziehen. Das Zustandekommen wäre ein Schritt mehr in der Wiederherstellung der auswärtigen Beziehungen und der Deklaration des freundschaftlichen Verhältnisses.*

*T.[oretta] hat durchleuchten lassen, daß Österreich als Brücke fungieren soll zu Deutschland und hat bei der letzten Unterredung einfließen lassen, daß die italienische Regierung in Bezug auf den Anschluß an Deutschland schon in Paris keineswegs so ablehnend war und daß sie, wenn sich freundschaftliche Beziehungen herstellen ihre guten Dienste leisten würde, um die Anschlußmöglichkeit bei der Entente durchzusetzen. Auch in diesem Zusammenhang ist die Sache zu beurteilen.*

*Bei den Verhandlungen der Propositionen muß - [wird] man die größte Vorsicht walten lassen müssen. Zwischen der italienischen und der č[echoslovakischen] Regierung hat in Triest eine Verhandlung über Warenfragen und Schiffsfragen, sowie [über] Post und Telegraphie stattgefunden, es ist also kein Novum.*

*Ellenbogen und Loewenfeld-Ruß: Triest.*

*Mayr: Südtirol, Autonomie unterstützen.*

13., 9.

Renner: Liechtenstein. [Es ist] kein Zoll- und Handelsvertrag, sondern nur ein Ressortübereinkommen.

Ist genehmigt.

14., 10.

Renner: Gesetzesbeschlüsse.

15., 11.

Renner: Nachträgliche Genehmigung.

16., 12.

Eldersch: Reklamesteuer in Salzburg. Finanzielle und gewerberechtliche Bedenken.

17., 13.

Eldersch: Reiseverkehr. Der Entwurf soll mit den Ländern verhandelt werden. Gegenüber dem Vorjahr sind wesentliche Änderungen. Er soll die Verhandlungsbasis bilden. Dreitägiger Aufenthalt im Land, jetzt in der Gemeinde. Die Einreise darf keiner Beschränkung unterworfen werden. Neu sind Befreiungen des § 3.

Loewenfeld-Ruß: Die Verordnung ist meiner Anregung entzogen, weil sich einzelne Länder darum angefragt haben. Die Länder werden schriftlich nicht zum Einverständnis zu haben sein werden. [Ich] bitte [das Staatsamt für] Inneres von vornherein eine gemeinsame mündliche Besprechung stattfinden zu lassen. Salzburg und Tirol haben sich dafür ausgesprochen, daß - diese Besprechung wegen der Beteiligung der lokalen Vertreter auswärts abzuhalten.

§ 1 ist ungeschickt: Soweit die Anordnung ... nicht in Widerspruch stehen. Von vornherein einen solchen Widerspruch vorauszusetzen, ist nicht sehr schön. Sind ermächtigt, Anordnungen im Rahmen dieser Vollzugsanweisung zu treffen.

§ 2 halte ich für ausgeschlossen, daß die Länder das annehmen. Es müßte nach dem Wort 'Beschränkung' - 'keine besondere Einreisebewilligung' [eingefügt werden]: 'aber die Landesregierungen könnten ermächtigt werden, anzuordnen, daß sich jeder Reisende durch ein von den zuständigen ....'

§ 3 enthält nicht die Bestimmung vom Vorjahr: und die Grund und Boden verfügen.

(i), die Kurbedürftigkeit in einem Heilbad ist nach den Anordnungen der Landesregierung anzuweisen; für die Kurbedürftigkeit ein vom Amtsarzt des zuständigen Aufenthaltsortes -

§ 4, [...] Termin von 14 Tagen anzugeben.

§ 1, "aus Ernährungsrücksichten". Die Begründung war im ursprünglichen Entwurf nicht drinnen.

Eldersch: Die Referenten der Staatsämter haben das beschlossen. Ich könnte den Schlußantrag nicht stellen. [Ich bitte um die Ermächtigung], die Vorlage des Entwurfes an die Landesregierungen und daß da sich Differenzen ergeben werden Mitte April eine Länderkonferenz, eventuell außerhalb Wiens stattfinden könnte.

Was die Änderung betrifft, würde ich es [für] zweckmäßig halten bis auf die Änderung wegen des Grundbesitzes - die anderen Änderungen möchte ich als Verhandlungsbasis nehmen. Wir werden darüber verhandeln.

*Eisler: Sanatorien.*

*Reisch: § 5, Gebühren = Entgelt.*

*§ 7 oder die ortsüblichen Preise überzahlen. Die Preise werden für Einheimische und Fremde verschieden festgesetzt. "Die ortsüblichen Preise überbieten." Durch Überbieten in die Höhe treiben.*

*Miklas: § 4 nach 'zeitlich und örtlich' den ersten Teil streichen und es heißt 'erteilte, eventuell längere Aufenthaltsbewilligung abkürzen oder widerrufen'.*

*§ 1, statt 'über drei Tage', 'länger als drei Tage'.*

[KRP 167, 30. März 1920, Stenogramm Fenz]

167., 30. /III. '20.

*Vorsitz: Paul.*

4. b)

*Reisch: -.*

*Paul: Ad § 6: [Ich bin] gegen den letzten Absatz, daß der Kabinettsrat über alte Sessel entscheidet.*

*Reisch: [Ich bin] einverstanden, daß bei "einholen" ein Punkt gemacht wird.*

*Angenommen.*

5. a)

*Hanusch: -.*

*Angenommen.*

5. b)

*Hanusch: -.*

*Angenommen.*

6.

*Zerdik: -.*

*Angenommen.*

*Tandler: Gemeindeärzte, Ruhebezüge.*

*Angenommen.*

3. b)

*Deutsch für Eldersch: -.*

*Angenommen.*

3. a)

*[Deutsch]: Beerdigung.*

Angenommen.

Vorsitz: Renner.

Paul: Militärschuhe, 3-400.000 Militärschuhe.

Ein Vertrauensmann der Eisenbahner hat sich der Sache bemächtigt und hat ersucht, daß man die Schuhe kaufen kann. Ich habe nichts dagegen gehabt und habe mir vorbehalten, sie nach einem gewissen Schlüssel an die anderen Staatsämter zu verteilen.

Plötzlich ist der Vertrauensmann Reiß als Arbeiterrat aufgetreten und hat den Vorschlag gemacht, daß er die Schuhe kauft als Reiß und Co. in Warschau, dann die Schuhe beschlagnahmen läßt vom Kriegswucheramt. Er braucht dazu ein ~~Akkreditiv~~ - [einen] Scheck des Staatsamtes für Verkehrswesen auf 13 Millionen Kronen.

Das Konsortium wünscht folgende Bedingungen: Es müssen heute noch mittels Scheck 10 Millionen und 3 Millionen als Provision erlegt werden. Das Konsortium erlegt 5 Millionen als Caution, daß wirklich geliefert wird. Ich habe mich geweigert.

[Ich] bitte, [zu entscheiden], ob eventuell das Staatsamt für Finanzen die Ermächtigung zu erteilen glaubt, daß ich morgen den Scheck ausfertige auf 10 Millionen, damit man doch zu den Schuhen kommt, oder ob man - die Sache als erledigt zu betrachten ist.

Reiß bemerkte, daß er einen Amnestiebrief vom Justizamt habe.

Zerdik: Es deckt sich das mit der Angabe des Koupski, der als wir gesagt haben, daß wir keine Militärschuhe haben, gesagt hat: Sie haben genug Schuhe, die ich an der Hand habe.

Eisler: Man könnte den Preßburger zur Polizei vorladen und inzwischen in seiner Kanzlei nach dem Akt forschen.

Paul: Ich habe die Sache nur deshalb im Kabinettsrat [vor]gebracht, damit ich nicht frustriere die Möglichkeit zu den Schuhen zu gelangen.

Hanusch: Vorladung des Preßburger zur Polizei und inzwischen nachforschen in seinem Büro.

Oberst Schneller.

Renner: Taufsig, Halprin, Regierungsratstitel.

Angenommen.

Zerdik: Zeitungspapier.

Im Kabinettsrat vom 4. II. ist die Errichtung der neuen Papierverteilungsstelle in Aussicht genommen worden - Exportgewinne.

Zeitungsbeirat, 29. III.: Die Papierfabriken [verlangen] 11 Kronen Minimum, die Tageszeitungen 5 [Kronen]. <Resolution>.

Was die Belieferung mit Kohle anbelangt, so ist es unmöglich, der Papierindustrie 200 Waggons mehr zu geben als bisher, zumal zu Beginn der Bausaison (die Kohle wird benötigt für die Zementerzeugung).

Antrag, der Staatssekretär für Finanzen soll ermächtigt werden -.

Reisch: Wir kommen eigentlich auf einem Umweg wieder zum System der Subventionierung. Das belastet uns finanziell sehr stark, es ist im Monat auf 8 Millionen zu rechnen.

*Vertröstet werden wir auf diese Exportabgabe, die [man für] Rotationspapier zahlen soll. Es besteht aber keine Sicherheit, daß die hereinkommen soll. Ich weiß daher nicht, was für ein Vorteil [darin liegt], wenn wir dieses System für April und Mai einführen.*

*[Es besteht eine] Meinungsverschiedenheit zwischen den Staatsämtern für Finanzen und Handel über den Kabinettsbeschluß vom 4. II. [Das Staatsamt für] Finanzen [ist der Auffassung], daß [es] dem Papierverband gezahlt werden soll, [das Staatsamt für] Handel, daß es den Zeitungen gezahlt werden soll.*

*Eisler: Es ist ganz unmöglich, einen höheren Preis als 5 Kronen zu zahlen.*

*Reisch: Ich muß mich an den - [das] Kabinettsprotokoll vom 4. II. halten, daß wir lediglich einzelnen Papierunternehmungen, die nicht leistungsfähig sind, Zuschüsse geben.*

*Zerdik: Den Zeitungen ist es genau bekannt, daß sich die Unterstützung nur auf den Umfang von acht Seiten beziehen kann. Die Zeitungen können unmöglich die Abonnementspreise so erhöhen, daß die Spannung hereingebracht wird.*

*Renner: Es ist doch gewünscht worden, daß ein Teilquantum von dem, was produziert wird, exportiert wird.*

*Eisler: Man müßte wieder auf den alten Vorschlag der Rationierung der Papiermenge greifen. Sonst müßte das, was über acht Seiten geht, mit Exportabgaben belastet werden.*

*Eldersch: Das ganze ist eine Arbeiterfrage. Die Inserate müssen gesetzt und gedruckt werden. Diese Leute fallen der Arbeitslosenunterstützung anheim.*

*Aber der Ausweg wäre doch in Erwägung zu ziehen, daß diejenigen Zeitungen, welche [mit] über acht Seiten erscheinen, das Papier so viel teurer zahlen, daß durch die Exportabgabe eine Verbilligung der übrigen Seiten gedeckt wird. Über acht Seiten soll man nicht nur das zahlen, was das Papier kostet, sondern daß man - was über acht Seiten geht, müssen sie teuer bezahlen und zwar noch außerdem [das], was die Exportabgabe ausmacht.*

*Hanusch: Wir haben ca. 30.000 Arbeiter in diesem Beruf. Wenn wir das Personal auf die Hälfte reduzieren, dann haben wir 5-6 Millionen im Monat als Arbeitslosenunterstützung zu zahlen. Dazu kommt, daß es sich um ein besonders qualifiziertes, zu anderen Berufen nicht geeignetes und sehr gut organisiertes Personal handelt.*

*Deutsch: Man wird den Weg, die Zeitungen einzustellen oder zu reduzieren, nicht gehen können. [Es besteht ein] kulturelles Bedürfnis.*

*Mir scheint aber der Weg gangbar, daß die Inserate höher bezahlt werden.*

*Renner: -.*

*Zerdik: Man kann nicht mehr straff bewirtschaften bei den heutigen Lebensverhältnissen.*

*Reisch: Es geht doch offenbar nicht an, daß man eine Industrie, die sich nicht selbst erhalten kann, von Staats wegen erhält. Jetzt wird die Sache wieder auf die Arbeiter gedreht. Man könnte die Arbeitslosen zum großen Teil in Deutschland verwenden. Wir sind auch hier wieder zu empfindlich. Auch in Paris erscheinen die Abendblätter auf zwei Seiten, wir lassen die Zeitungen erscheinen wie sie wollen.*

*Renner: -.*

*Zerdik: Ich schlage vor, daß wir heute keine Entscheidung treffen hinsichtlich der Exportabgabe, bevor man nicht weiß, was sie trägt.*

*[Ich erbitte] lediglich den Beschluß, der Papierverteilungsstelle die zwei Millionen zu überweisen, die einvernehmlich zwischen Finanzen und Handel nach dem Schlüssel Abend[blätter] 2 [Seiten], Mittag[sblätter] 2 [Seiten], Morgen[blätter] 8 [Seiten] verteilt werden. Das bezieht sich nur auf Jänner und Februar.*

*Reisch: Wir müssen doch beschließen, daß wir nur die bestehenden Zeitungen so behandeln.*

*Renner: 1.) ~~Die zwei Millionen werden ausgezahlt~~ - Der Betrag für Jänner und Februar, der*

beschlossen war, bestimmt war [mit] 4,020.[000] Kronen, wird ausbezahlt an die Papierverteilungsstelle, im Einvernehmen [der Staatsämter für] Finanzen und Handel ausbezahlt.

Für die Zeitungen, die bestehen und ohne den Besitzer gewechselt zu haben, für acht Seiten Morgenblätter, ~~zwei Seiten Blätter, die ein Morgenblatt haben, 4 Seiten, die ein selbständiges Abendblatt haben mit Ausschluß der Mittagsblätter~~ - Mittags und Abendblätter 2 Seiten, werden wir für den Monat April die Differenz von 5 auf 11 Kronen übernehmen; was darüber ist, muß zunächst mit 11 Kronen bezahlt werden. Desgleichen [werden wir] die Differenz der Märzquote übernehmen mit dem Vorbehalt einer endgültigen Regelung, die bis zum 15. IV. vollzogen sein soll, wobei dieser Betrag refundiert werden soll aus der Exportauflage.

Bis 15. IV. ist [für] eine definitive Regelung vorzusorgen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß außer der Exportauflage auch noch eine Auflage auf dasjenige Zeitungspapier gelegt wird, welches die vorangegebene Menge überschreitet.

Miklas: Morgenblätter acht Seiten, Mittags- und Abendblätter ohne Unterschied zwei Seiten.

[Zugezogen] Schober, Seitz.

Ad Schuhe.

Renner: Wie kann man hinter die Sache kommen, wie kann man die Vorräte beschlagnahmen und wie kann man die 400.000 Schuhe für die Staatsbediensteten sicherstellen? Außer der Person des Dr. Pressburger ist auch noch ein Dr. Hrozny genannt.

Eldersch: An mich ist die Sache so herangekommen: Zentraldirektor Gamp hat mir gesagt, daß die Gendarmerie sehr schlecht dran ist mit Schuhen. Es gäbe Bergsteiger um 240 Kronen, die Sache hätte aber einen Haken. Man ist an den Verkäufer noch nicht herangekommen, sondern nur an einen Advokaten und der verlangt, die Zusicherung, daß aus dem Verkauf der Schuhe keine strafrechtlichen Konsequenzen gezogen werden. Ich sagte, man muß die Sache an das Staatsamt für Justiz leiten. Das Staatsamt für Justiz hat sich zu der Sache zustimmend geäußert.

Schober: Ich weiß, daß Ramek das Amnestieversprechen gegeben hat. Ich bin lediglich davon verständigt worden, daß wenn dieses Versprechen gegeben wurde, auch die Polizei von diesen Schuhen bekommt.

Preßburger ist viel zu ge[...], als daß er der eigentliche Macher wäre. Von einer Hausdurchsuchung verspreche ich mir nichts. Den Amnestiebrief halte ich für eine Unmöglichkeit.

Eldersch: Sowohl die Polizei als die Gendarmerie haben keine Schuhe. Ich habe nichts dagegen, daß man die Sache verfolgt. Aber diese Staatsbediensteten müssen die Schuhe bekommen. Da die offiziellen Stellen nichts zuweisen, so entstehen solche Sachen, wenn man in den Schleichhandel geht.

Schober: Ich bin der Ansicht, daß das Geschäft abzubrechen ist. Dagegen gibt es noch ein Mittel zu verfolgen. Man muß die Details - Anhaltspunkte in die Hand eines Vertrauensmannes geben, der kein Regierungsorgan ist und die Sache weiterverfolgt.

Deutsch: Es soll morgen ein Beamter bei der Unterredung zwischen Reiß und Paul dabei ist - [sein] und dieser Beamte soll dann zum Vertrauensmann gehen. Reiß wird dann die Meinung haben, daß die Sache nicht weiter verfolgt wird.

Ellenbogen: -.

Renner: Die Sache wird in die Hand des Polizeipräsidenten gelegt und die Staatsämter sollen sich mit der Sache nicht weiter befassen.

Eldersch: Gestern sind die Int.[ernierten] im Steinhof in den Hungerstreik getreten. Ich habe

von ihnen keine Verständigung darüber. Schober hat heute Hofrat Matha hingeschickt und die Leute untersucht. Es machen sich bei einigen schon die Erscheinungen der Unterernährung geltend - bei Haller und Bettelheim. Matha ist für die Überführung Bettelheims in eine Krankenanstalt.

Der Grund für den Hungerstreik [ist], daß ihrer Forderung, freigelassen zu werden, nicht Folge gegeben wird. Sie wollen ihr Schicksal entschieden wissen.

Wir haben verschiedene Erleichterungen gewährt, Besuche zugelassen, haben auch in Aussicht genommen, Bewegung machen zu lassen.

Es entsteht die Frage, was nun zu geschehen hat? Man könnte Bettelheim und Haller auslassen und ausweisen. Das sind ja keine Volkskommissäre. Die Frage ist eine politische.

Wenn die Leute länger im Hungerstreik verharren, wird die kommunistische Partei unruhig werden. Wenn man die Sache -

Renner: Der italienische Gesandte hat ausdrücklich erklärt, die Anfrage, die in der [...] wegen der eventuellen Übernahme der Kommunisten nach Italien gestellt wurde, ist [dahin] beantwortet worden, daß dies nicht möglich ist. Die italienische Regierung könnte sie nicht übernehmen und [würde sie] zurückweisen. Sie erwartet, daß die Leute streng überwacht werden und nicht über die Grenze gelassen werden. Die italienische Regierung will, daß von dieser Demarche nichts verlautet.

Die sowjetische Regierung wäre bereit, sie an der Nachbargrenze zu übernehmen und würde [sich] dann mit der anderen Regierung schon ins Einvernehmen setzen, die sie übernehmen soll bis sie nach Rußland können.

Levien hat den Wunsch geäußert, selbst ausgeliefert zu werden.

Wenn es möglich wäre, durch das Freilassen einiger die Sache zu brechen und die anderen zu behalten, so wäre das ein Auskunftsmittel.

Die Auslieferungsbegehren sind jetzt alle da und befinden sich beim Justizamt. Sie sind ganz willkürlich konstruiert. Es wird nicht gesagt, daß sie die Täter sind, sondern die Anstifter, weil sie eine Regierung gebildet haben und die Aufträge gegeben haben. Ich glaube, man sollte alle Auslieferungsbegehren zurückweisen, weil es politische Delikte sind, ausgenommen einzelne, welche selbst Hand angelegt haben.

Das Staatsamt für Justiz sollte die Sache rasch erledigen.

Schober: Kun, Vago, Bettelheim, Par, Levien, Rakosch und Haller sind noch dort.

Wohin man Bettelheim und Haller ausweisen soll, wüßte ich nicht. Man müßte es ihnen überlassen, selbst [irgend]wohin zu gehen. Ich könnte es nicht verantworten, die beiden, die kommunistische Propaganda gemacht haben, auszulassen. Ich könnte sie an eine Grenze bringen, aber auslassen in Wien könnte ich sie nicht.

[Bei] Vago ist [zu bedenken, daß er], wenn er auch nicht deutsch kann, hier mit ungarischen Politikern und Mittelsmännern Propaganda machen könnte. Auch wird er verfolgt.

Por. war der Chef der Propaganda.

Levien ist der böse Geist. Seitdem er am Steinhof ist, geht diese Hetze los.

Die Regierung sollte die Leute ausweisen, aber ich kann die Verantwortung nicht tragen, daß sie einfach freigelassen werden.

Was den Hungerstreik anlangt, so soll man noch einige Tage warten. Wenn Bettelheim aufgrund der morgigen Untersuchung durch Ortner spitalsbedürftig ist, so gibt man ihn in ein Spital. Wenn die anderen unterernährt und geschwächt sind, so gibt man sie auch in ein Spital. Und den Levien, der der böse Geist ist, soll man auch wo anders hingeben, damit er von den anderen getrennt ist. Sind die Leute in einem Spital, so werden sie gewiß wieder Nahrung aufnehmen.

Eldersch: Der Umstand, daß wir die Leute dann unter einer Bedingung an eine Grenze stellen, bietet keine Garantie dafür, da sie dann [nicht] wieder zurück kommen.

*Eisler: Bezüglich derjenigen, für die eine Auslieferung verlangt wird, steht die Sache so: Jetzt bekommt das das Gericht, das Landes- und Oberlandesgericht; dann bekommt erst das Staatsamt für Justiz die Anträge. Man kann nicht annehmen, daß die Angelegenheit vor drei Wochen erledigt ist. Früher ist natürlich auch an eine Aufhebung der Internierung nicht zu denken, weil man sie ja dann verhaften müßte. Es ist daher bezüglich dieser nichts anderes zu machen, als die Internierung in irgendeiner Form doch aufrecht zu erhalten.*

*Deutsch: ~~Für die Leute, die~~ - Es handelt sich nur um die Leute, für die kein Auslieferungsbegehren gestellt wurde. Ich glaube, man kann die Ausweisung aussprechen und es dann ihnen überlassen, zu machen was sie wollen - die Grenze zu erreichen. Wenn sie nicht weggehen oder zurückkehren, dann kann man das Verfahren wieder einleiten.*

*Renner: Ließe sich nicht mit den č[echoslovakischen] Behörden vereinbaren, daß Haller, der Rumäne ist, nach Rumänien geht?*

*Mayr: Die Gründe, die Schober angegeben hat, leuchten mir vollständig ein und ich könnte nur einer Behandlung zustimmen, wie sie Schober vorgeschlagen hat. Freilassen können wir sie nicht, schon aus innerpolitischen Gründen.*

*Renner: Wegen aller, bezüglich welcher Auslieferungsbegehren vorliegen, können wir die Internierung nicht aufheben. Bei den zwei anderen könnte allenfalls eine Ausweisung in Betracht kommen. Wir werden uns dahin entscheiden, zu warten, wie es mit dem Hungerstreik geht.*

*Nach der Intervention Toretta können wir die Leute nicht einfach auslassen. Ich bin dafür, daß man Bettelheim und Haller versucht, wegzubringen und vielleicht auch ein paar harmlose Leute. Bezüglich der übrigen soll das Staatsamt für Justiz möglichst die Erledigung der Auslieferungsbegehren beschleunigen.*

*Renner: Toretta war bei mir:*

*Heerwesen wegen Waffenstillstandsfragen, Verkehr wegen Eisenbahnfragen, Ernährung, Handel und Verkehr [wegen] der Frage des Triester Hafens, vielleicht auch Finanzen.*

*Die Herren sollen in ihren Ressorts [veranlassen], den Friedensvertrag dahin zu studieren, in welchen Punkten Übereinkommen notwendig sind.*

*Auf die Frage, wie die Sache in der Presse zu behandeln ist, hat T.[oretta] gesagt: Die italienische Regierung ist sich dessen bewußt, daß dieser Schritt bei den anderen Mächten Europas gegebenenfalls großen Mißdeutungen ausgesetzt [sein] wird. Die italienische Regierung will nicht, daß sich vor der Zeit gewisse Intrig[en] in die Sache mischen und will von diesem Schritt erst dann, wenn er entsprechend vorbereitet ist, offiziell die anderen Mächte verständigen und erst dann würde einverständlich am selben Tag hier und in Rom von der Zusammenkunft Mitteilung gemacht werden.*

*In 8-10 Tagen werden von unserer Seite ?Materien-Skizzen vorgelegt werden, welche Verhandlungen zu pflegen und welche Ergebnisse erzielt werden sollten. Dasselbe werden die Italiener machen. Dann werden die Regierungen die Propositionen und Gegenpropositionen verhandeln und dann wird erst entschieden werden, was verhandelt werden kann und was nicht.*

*T.[oretta] hat durchleuchten lassen, daß Österreich als eine Brücke fungiert im Verhältnis zu Deutschland. Die italienische Regierung wäre eventuell bereit, gute Dienste zu leisten für die Anschlußbewegung an Deutschland.*

*Zwischen der italienischen und der č[echoslovakischen] Regierung hat in Triest eine Verhandlung über Eisenbahn, Post und Telegraphie und Schifffahrtsfragen stattgefunden, sodaß es also für unsere Verhandlungen kein Novum ist.*



*Über die Sache darf auch in den Ämtern nicht geredet werden.  
Mayr: Die Südtirol-Frage sollte auch zur Sprache gebracht werden.*

2. a)

*Renner: Liechtenstein.*

*Angenommen.*

2. b)

*[Renner]: Beitritt.*

*Angenommen.*

2. c)

*[Renner]: -.*

*Angenommen.*

3. c)

*Eldersch: Reklamesteuer.*

*Seitz: [Es wird eine] Automobilsteuer von der Gemeinde Wien geplant. Ich habe den Entwurf einer Reichssteuer für Autos dem Staatsamt für Finanzen übermitteln lassen. Ich rege an, daß man sich mit der Gemeinde Wien mit der Autosteuer ins Einvernehmen setzt auf [eine] Staatssteuer unter ev[entuelle] Beteiligung der Länder und Städte.*

3. d)

*[Eldersch]: Reiseverkehr.*

*Loewenfeld-Ruß: Ich bitte Eldersch von vornherein, wenn [er] die Verordnung an die Länder geschickt hat, [daß man] eine mündliche Aussprache in Aussicht nimmt und zwar im Sinne der Anregung von Salzburg und Tirol, nicht in Wien, sondern in Salzburg oder Innsbruck.*

*Ad § 1: "Soweit ... stehen." [ist] nicht schön, sondern [man sollte es] positiv halten: "im Rahmen dieser Vollzugsanweisung".*

*Ad § 2: [Das] werden die Länder nicht akzeptieren. Mein Vorschlag wäre, nach 'Beschränkung' - 'keiner besonderen Einreisebewilligung' [einzufügen]: 'doch sind die Landesregierungen ermächtigt, anzuordnen, daß sich jeder Reisende durch ein von der politischen (Polizei) Behörde des ständigen Aufenthaltsortes ausgestelltes Ausweisdokument ausweisen muß.'*

*§ 3, a) [wäre] einzuschalten: 'Personen, die Grund und Boden haben'.*

*(i) 'Die Kurbedürftigkeit ist ...' Soweit möchte ich die Ermächtigung nicht geben. Für die Kurbedürftigkeit sollte genügen, die Ausstellung eines amtsärztlichen Zeugnisses, [des] Amtsarztes des ständigen Aufenthaltsortes.*

*Ad § 4: "angemessene" Frist ist zu unsicher. Man sollte einen Termin angeben, etwa "14 Tage".*

*Ad § 1: 'aus Ernährungsrücksichten'?*

*Eisler: Wünscht die Berücksichtigung der Sanatorien in Punkt h).*

*Eldersch: [Ich] bitte um die Ermächtigung ...*

*Ad Änderungen: Mit Ausnahme von "Grund und Boden" möchte ich nicht empfehlen, die Abänderungen von Haus aus aufzunehmen. Man wird dann mit den*

*Landesregierungen verhandeln.*

*Reisch: [Ich] bitte im § 5 "Gebühren" durch "Entgelt" zu ersetzen.*

*Anstatt 'überzahlen' durch 'Überbietung' in die Höhe treiben.*

*Angenommen.*

*Miklas: § 4 und 'über' [in § 1].*

*1 Uhr.*

*Eldersch ~~glaubt, daß der vorliegende Entwurf~~ - erklärt sich bereit, die von Staatssekretär Dr. Loewenfeld-Ruß gegebene Anregung bezüglich der Ergänzung des § 3, Punkt 2 (Grund und Boden) im Entwurf zu berücksichtigen, glaubt jedoch, daß im übrigen der Wortlaut des Entwurfes beibehalten und die sonstigen Abänderungsvorschläge der Erörterung bei der Länderkonferenz vorzubehalten sein werden.*

KRP 167 vom 30. März 1920

Beilage zu Punkt 1 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über die Einsetzung eines Mobiliarverteilungsausschusses mit Entwurf einer Vollzugsanweisung (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 2 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten (1 Seite)

Beilage zu Punkt 3 betr. Vollzugsanweisung des StA. f. soziale Verwaltung zur 1., 2. 3. 4. und 5. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Antrag des StSekt. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Änderung der Amtstitel für die Beamten des exekutiven Eichdienstes (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Vortrag des Volksgesundheitsamtes/StA. f. soziale Verwaltung Zl. 32/Präs.V.G.-1920 über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages zur provisorischen Regelung der Dienst- und Ruhebezüge der nö. Gemeindeärzte und ihrer Hinterbliebenen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 11.610 über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages hinsichtlich der Beitragsleistung der gegen Brandschaden Versicherten zu den Kosten der nö. Feuerwehren (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über die Gesetzesbeschlüsse des nö. Landtages hinsichtlich der Einhebung von Beerdigungsgebühren in mehreren nö. Gemeinden (1 Seite)

Beilage zu Punkt 8 betr. Exposé für den Kabinettsrat, Information bzw. Resolution des Zeitungsbeirates zur Frage der Verbilligung des Zeitungsdruckpapiers (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. z. Zl. 14.866/10-1920 des StA. f. Äußeres über das Abkommen mit Liechtenstein hinsichtlich der Zoll- und Handelsbeziehungen samt den Entwürfen der österreichischen und liechtensteinischen Noten (10 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht Zl. 11.720 über den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages für die Einhebung einer Reklamesteuer in der Stadt Salzburg (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Auszug für den Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über die Vollzugsanweisung der Staatsregierung zur Regelung des Reiseverkehrs im Jahre 1920 mit Vollzugsanweisung (7 Seiten)

Staatsamt für Finanzen.

ad 1.)

Für den Kabinettsrat.



Einsetzung eines Mobiliarverteilungsausschusses.

Mit dem Fortschreiten der Liquidierungstätigkeit und des Abbaues der liquidierenden Stellen werden nicht nur viele Räumlichkeiten, sondern auch bedeutende Mengen an Einrichtungsgegenständen aller Art verfügbar.

Diese Gegenstände stellen bei der allgemeinen heutigen Preislage ungemein hohe Werte dar. Es erscheint daher dringend geboten, sie vor einer Verschleuderung zu bewahren und für den gerade jetzt sehr gesteigerten Bedarf der staatlichen Behörden, Aemter und Anstalten sicherzustellen.

Eine rasche und reibungslose Erreichung dieses speziellen Zieles im Rahmen der bestehenden Verteilungsinstitutionen (Staatskommissariat, Hauptanstalt und Dreierkommission für Sachdemobilisierung) kann infolge der Ueberlastung dieser Stellen mit den allgemeinen Aufgaben der Sachdemobilisierung nicht erwartet werden.

Es empfiehlt sich daher dringendst, sofort einen besonderen Verteilungsausschuß für Einrichtungsgegenstände (M.V.A.) einzusetzen, der die diesbezüglichen Entscheidungen mit möglichster Vermeidung jedweder Umständlichkeiten selbständig zu treffen hätte.

Das Staatsamt für Finanzen unterbreitet den von einem vorbereitenden Komitee der hauptsächlich beteiligten 3 Staatsämter (Finanzen, Heerwesen, Handel) ausgearbeiteten Entwurf einer diesfälligen Vollzugsanweisung der Staatsregierung und beantragt, diese Vollzugsanweisung schon in der nächsten Nummer des Staatsgesetzblattes

000001



zu verlautbaren, damit der neugeschaffene M.V.A. unverzüglich seine bereits ungemein dringlich gewordenen Arbeiten aufnehmen könne.

Bemerkt sei noch, daß dieser Entwurf im Interesse der Vereinfachung und Vereinheitlichung der Aktion sich nicht auf die bei liquidierenden Stellen verfügbar werdenden Mobilien beschränkt, sondern auch jene bei allen anderen staatlichen Stellen einbezogen hat.

Hiedurch soll insbesondere auch verhütet werden, daß einzelne staatliche Stellen über die bei ihnen entbehrlich werdenden Mobilien für ihre besonderen Zwecke (z.B. im Kompensationswege zugunsten anderer Nationalstaaten) im eigenen Wirkungskreise verfügen.

ad 11)

Entwurf einer Vollzugsanweisung der Staatsregierung über den  
Mobiliarverteilungsausschuß.



§ 1.

Zum Behufe der vollständigen Erfassung und raschen und zweckmäßigen Aufteilung der bei den einzelnen staatlichen Behörden, Aemtern und Anstalten und insbesondere bei den liquidierenden Stellen jeweils entbehrlich werdenden Mobilien (Einrichtungsgegenstände aller Art, wie Kasten, Schreibtische, Stühle, Bilder, Teppiche, Schreibmaschinen, Kassen u.s.w.) wird ein Mobiliarverteilungsausschuß (M.V.A.) eingesetzt. Diesem Ausschusse wird die Staatsregierung auch die Aufteilung der von ihr gem. § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 573, aus den dort erwähnten Vermögensschaften ausgeschiedenen Mobilien übertragen.

Als entbehrlich im Sinne des vorstehenden Absatzes sind Mobilien anzusehen, sobald die Notwendigkeit ihrer tatsächlichen Benützung für die Zwecke der betreffenden Stelle aufhört.

Der Mobiliarverteilungsausschuß hat den Sitz beim Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (Wien IX. Porzellangasse 33 a), das auch die persönlichen und sachlichen Kanzleierfordernisse beistellt.

Ständige Mitglieder dieses Ausschusses sind:

- 1.) ein Vertreter des Staatsamtes für Finanzen,
- 2.) ein Vertreter des Staatsamtes für Heerwesen,
- 3.) ein Vertreter des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten,
- 4.) ein Vertreter des Staatskommissariates für Sachdemobilisierung.

Für jedes ständige Mitglied wird ein Ersatzmann bestellt.



Die Bestellung und Abberufung der ständigen Mitglieder und der Ersatzmänner steht den betreffenden Staatssekretären zu.

Der Vertreter des Staatsamtes für Finanzen führt den Vorsitz, der Vertreter des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten fungiert als Bureauvorstand.

§ 2.

Der Mobiliarverteilungsausschuß ist allein berufen, über die im § 1, Abs. 1 bezeichneten Mobilien Verfügung zu treffen.

Die staatlichen Behörden, Aemter und Anstalten und insbesondere die liquidierenden Stellen haben bei ihm die jeweils entbehrlich gewordenen Mobilien unverzüglich anzumelden (Abgabeanmeldung).

Desgleichen haben sie bei ihm ihren jeweiligen - auf das sparsamste Ausmaß einzuschränkenden - Bedarf an Mobilien im Dienstwege anzumelden (Bedarfsanmeldung).

Zu einer anderweitigen Deckung dieses Bedarfes dürfen sie erst dann schreiten, wenn ihre Bedarfsanmeldung abschlägig beschieden wurde.

Die Abgabe- wie die Bedarfsanmeldungen sollen in knappster und möglichst übersichtlicher Fassung alle Angaben (Ausmaße, Ausstattung u.dgl.) enthalten, welche für den Mobiliarverteilungsausschuß notwendig sind, um sofort eine Entscheidung zu treffen.

Um die rechtzeitige Erstattung der Abgabeanmeldungen und die Berechtigung der Bedarfsanmeldungen zu überwachen, kann der Mobiliarverteilungsausschuß jederzeit von den in Betracht kommenden Stellen Auskünfte verlangen oder durch eigene Delegierte an Ort und Stelle Nachschau halten. - Hinsichtlich der sodann als entbehrlich erkannten Mobilien kann er an der zuständigen Stelle den Auftrag zur Abgabeanmeldung beantragen.



In den Abgabeanmeldungen ist nach Tunlichkeit jedes Stück auch zu bewerten; hiebei ist von den ortsüblichen Preisen unter Berücksichtigung der Abnutzung und der Gebrauchsfähigkeit auszugehen und womöglich auch der seinerzeitige Anschaffungspreis beizufügen.

In den Bedarfsanmeldungen ist anzugeben, inwieweit für die Anschaffungskosten Deckung in den Zweckkrediten vorhanden ist.

### § 3.

Der Mobiliarverteilungsausschuß beschließt über die Zuweisung der zur Abgabe angemeldeten Mobilien und zugleich über den Verrechnungswert.

Mit dem Vollzug der Zuweisungsbeschlüsse wird bis auf weiteres die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung betraut. Der Verrechnungswert ist von ihr dem übernehmenden Ressort anzulasten und von diesem zu Lasten der präliminarmäßig vorgesehenen Kredite zu buchen.

Die Transportkosten hat der Uebernehmer zu tragen.

### § 4.

Soweit ein staatlicher Bedarf nicht unmittelbar gegeben ist, oder zwingende staatsfinanzielle Interessen eine anderweitige Verwertung notwendig machen, kann der Mobiliarverteilungsausschuß ausnahmsweise Mobilien dem Staatskommissariate für Sachdemobilisierung zur weiteren Verfügung überweisen.

Zuweisungen an nicht staatliche Stellen und an einzelne Personen darf der Mobiliarverteilungsausschuß nicht vornehmen.

### § 5.

Der Bureauvorstand stellt die Tagesordnung für die Sitzung fest und sendet sie gleichzeitig mit der Einladung aus. Zwischen der Einladungszustellung und der Sitzung sollen wo möglich drei Tage



liegen. Jeder Sitzung muß auch ein Vertreter der Budgetsektion des Staatsamtes für Finanzen behufs Wahrnehmung der speziellen budgetären Interessen zugezogen werden.

§ 6.

Zur Beschlussfähigkeit ist die gleichzeitige Anwesenheit aller vier ständigen Ausschussmitglieder oder ihrer Ersatzmänner notwendig.

Der Ausschuss kann vor der Beschlussfassung Fachreferenten und Sachverständige beiziehen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Stimmenmehrheit der Ausschussmitglieder. Bei gleichgeteilten Stimmen dirimiert der Vorsitzende.

Der Vorsitzende kann Beschlüsse, denen er nicht zugestimmt hat, suspendieren. In diesem Falle ist binnen drei Tagen die Entscheidung der beteiligten Staatssekretäre einzuholen; einigen sich auch diese nicht, so entscheidet der Kabinettsrat.

§ 7.

Ueber jede Sitzung wird ein kurzes Protokoll geführt, das der Vorsitzende und der Protokollführer unterfertigen. Je eine Abschrift des Sitzungsprotokolles ist spätestens bei der nächsten Sitzung jedem ständigen Mitglied oder dessen Ersatzmann zu übergeben.

§ 8.

Die Beschlüsse werden den beteiligten Stellen durch den Bureauvorstand mitgeteilt. Sie sind für diese bindend und von ihnen unverzüglich durchzuführen.

Dem Bureauvorstand obliegt auch die Führung aller sonstigen Korrespondenzen, die sich anlässlich der Vorbereitung oder Durchführung der Beschlüsse ergeben.

50,

ad 21)

## V o l l z u g s a n w e i s u n g

des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom ....März 1920 über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.

Auf Grund des Gesetzes vom 24.Juli 1917, R.G.Bl.Nr.307, wird verfügt:

### Artikel I.

Die Bestimmungen der Vollzugsanweisungen des Staatsamtes für soziale Verwaltung über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten vom 14.Februar 1919, St.G.Bl.Nr.120 und 121, vom 24.Juni 1919, St.G.Bl.Nr.327, vom 24.August 1919, St.G.Bl.Nr.428 und vom 30.Dezember 1919, St.G.Bl.Nr.12 ex 1920, bleiben mit nachstehenden Aenderungen in Kraft:

In § 1 der Vollzugsanweisung vom 14.Februar 1919, St.G.Bl.Nr. 120, haben an Stelle der Worte „bis einschließlich 31.März 1919“ die Worte „bis einschließlich 8.Mai 1920“ zu treten.

### Artikel II.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Reisch m.p.

Hanusch m.p.



000007

61



V o l l z u g s a n w e i s u n g

des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 29. März 1920 über die Form der Nachweisung bei Geltendmachung des Anspruches auf die Arbeitslosenunterstützung (I. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz).

§ 1.

(1) Die Bestätigung, zu deren Ausstellung der Arbeitgeber gemäß § 11 des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. bei Lösung des kranken- oder pensionsversicherungspflichtigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses verpflichtet ist, hat folgende Angaben zu enthalten: den Vor- und Zunamen (Firma) des Arbeitgebers und den Standort seines Betriebes; den Vor- und Zunamen des Arbeiters oder Angestellten; Jahr, Tag und Monat seiner Geburt; seine Heimatsberechtigung; den Tag des Beginnes, jenen der Beendigung und die Dauer des Arbeits- oder Dienstverhältnisses; die Art der Verwendung des Arbeiters oder Angestellten im Betriebe; die Art der Lösung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses, den letzten Wochen-, bzw. Monatsverdienst; jenen Zeitraum, für den etwa die Entlohnung auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses gewährt wird oder wurde; den Betrag einer etwa gewährten Abfertigung; die Kranken- oder Pensionsversicherungsanstalt, bei welcher der Arbeitslose während seiner Dienstleistung versichert war; die Lohn- bzw. Gehaltsklasse, in welche er für die Versicherung eingereiht wurde, und das Datum der Ausstellung der Bestätigung.

(2) Die Bestätigung ist vom Arbeitgeber oder dessen hiezu befugten Vertreter ordnungsgemäß zu fertigen.

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt am 9. Mai 1920 in Wirksamkeit.

Reisch m.p.

Hanusch m.p.

000008





V o l l z u g s a n w e i s u n g  
des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom März 1920 über die  
Sprengel und Standorte der Industriellen Bezirkskommissionen  
(II. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz).

§ 1.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl.  
Nr. werden in nachstehenden Orten Industrielle Bezirkskommissio-  
nen errichtet:

Wien für die Aufsichtsbezirke der Gewerbeinspektorate  
Wien 1, 2, 3, 4 und 5.

Wiener Neustadt für den Aufsichtsbezirk des Gewerbeinspek-  
torates Wiener Neustadt.

St. Pölten für den Aufsichtsbezirk des Gewerbeinspektorates  
St. Pölten.

Linz für das Land Oberösterreich.

Salzburg für das Land Salzburg.

Graz für den Aufsichtsbezirk des Gewerbeinspektorates Graz.

Leoben für den Aufsichtsbezirk des Gewerbeinspektorates  
Leoben.

Klagenfurt für das Land Kärnten.

Innsbruck für das Land Tirol.

Bregenz für das Land Vorarlberg.

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt am 9. Mai 1920 in Wirksamkeit.

Reisch m.p.

Hanusch m.p.



V o l l z u g s a n w e i s u n g .

des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom März 1920 über Begünstigungen bei der Gewährung der Arbeitslosenunterstützung (III. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz).

§ 1.

(1) Die Industriellen Bezirkskommissionen werden auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. bis auf weiteres ermächtigt, in berücksichtigungswerten Fällen:

a) die Arbeitslosenunterstützung zu gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 1, lit. b dieses Gesetzes zutreffen und der Arbeitslose während der letzten 24 Monate vor Geltendmachung des Anspruches durch insgesamt 20 Wochen im Staatsgebiete des ehemaligen Oesterreich in einem Arbeits- oder Dienstverhältnisse der im § 1, lit. a bezeichneten Art gestanden ist;

b) dem Arbeitslosen, der die Unterstützung im zeitlichen Höchstausmaße von 12 Wochen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) genossen hat, eine Verlängerung der Dauer ihres Bezuges bis zu höchstens 20 Wochen innerhalb 12 Monaten zu bewilligen.

§ 2.

Die Industriellen Bezirkskommissionen werden ferner ermächtigt, für ihre Sprengel oder bestimmte Gebiete der letzteren jene Berufsgruppen zu bezeichnen, deren Angehörigen mit Rücksicht auf die günstige Lage des Arbeitsmarktes eine Unterstützung nicht zu gewähren ist.

§ 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt am 9. Mai 1920 in Wirksamkeit.

Reisch m.p.

Hanusch m.p.



000010



V o l l z u g s a n w e i s u n g

des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom März 1920 über das Ausmass der Unterstützung (IV. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz).

§ 1.

Auf Grund des § 31, Abs. 1 des Gesetzes vom 24. März 1920, St. G. Bl. Nr. wird das Ausmass der Unterstützung bis auf Weiteres für jene Arbeiter und Angestellten, die für die Erhaltung einer Familie zu sorgen haben, auf das volle nach dem gesetzlichen Mindestmasse bemessene tägliche Krankengeld, für die übrigen auf 75 vom Hundert dieses Krankengeldes erhöht.

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt am 9. Mai 1920 in Wirksamkeit.

Reisch m.p.

Hanusch m.p.

V o l l z u g s a n w e i s u n g

des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom März 1920 über die Ausschließung jener Arbeitslosen aus der Arbeitslosenunterstützung deren Lebensunterhalt nicht gefährdet ist (V. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz).

§ 1.

(1) Auf Grund des § 31, Abs. 2 des Gesetzes vom 24. März 1920 St. G. Bl. Nr. wird verordnet, daß die Arbeitslosenunterstützung nur jenen Arbeitslosen zu gewähren ist, deren Lebensunterhalt durch die Arbeitslosigkeit gefährdet ist.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Arbeitslose nach dem 1. Juli 1921 durch wenigstens 20 Wochen in einem der Kranken- oder Pensionsversicherungspflicht unterliegenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse stand.

§ 2.

Diese Vollzugsanweisung tritt am 9. Mai 1920 in Wirksamkeit.

Reisch m.p.

Hanusch m.p.

000011



BETREFF:

Beamte des exekutiven  
Eichdienstes;  
Aenderung der Amtstitel.

ad - 41)

A n t r a g

für den Kabinettsrat.

Bereits seit Jahren ist es das Bestreben der Beamten des ausübenden Eichdienstes, ihre Amtstitel mit ihrer Vorbildung sowie mit ihrer dienstlichen und sozialen Stellung in Einklang zu bringen. Diese Forderung ist in verstärktem Maße auch jetzt wieder von der hier maßgebenden Organisation der Eichbediensteten, dem "Vereine der technischen Funktionäre des ausübenden Eichdienstes Deutschösterreichs", u.zw. im Zusammenhange mit einer Reihe von auf Besserstellung dieser Bediensteten abzielenden Forderungen gestellt worden. Ich nehme keinen Anstand, dieser Bitte, deren Erfüllung einem Herzenswunsche der betreffenden Bediensteten nachkommen würde, u.zw. um so eher das Wort zu reden, als hiedurch die Arbeitsfreudigkeit dieser Bediensteten, die sich bisher stets der loyalsten Haltung befleißigt haben, ohne daß hiedurch der Staatsverwaltung irgend ein materieller Aufwand erwachsen würde, einen neuen Impuls erhielte und es weiterhin auch im Dienstesinteresse läge, den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragende Amtstitel zur Einführung zu bringen.

Die Titel der Beamten des exekutiven Eichdienstes lauten dermalen:

1.) Für die Beamten der Eichinspektorate und der Eichämter am Amtssitze der Eichinspektoren:

Rangklasse

-	Eichamtspraktikant
XI.	Eichmeistergehilfe
X.	Eichmeister II.Klasse
IX.	Eichmeister I.Klasse
VIII.	Eichinspektor
VII.	Eichoberinspektor II.Klasse
VI.	Eichoberinspektor I.Klasse



000012

69

2.) Für die Eichmeister bei Eichämtern außerhalb des Amtssitzes der Eichinspektoren ohne Unterschied der Rangsklasse "Eichmeister".

Der bedeutende Aufschwung, welchen das Maß- und Gewichtswesen in den letzten Dezennien genommen hat, insbesondere die Vervollkommnung der Meß- und Wägemittel in technischer Beziehung, haben es mit sich gebracht, daß bezüglich der Vorbildung der in diesem Dienstzweige nicht nur in leitender Stellung sondern auch im Betriebsdienste in Verwendung stehenden Beamten erhöhte Anforderungen gestellt werden mußten.

Die Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. Februar 1914, RGBl. Nr. 34, mit welcher die Einreihung der einzelnen Beamtensategorien in die Gruppen des § 52 der Dienstpragmatik erfolgt ist, enthält speziell hinsichtlich der Beamten des exekutiven Eichdienstes folgende Unterscheidungen:

1.) Beamte mit voller technischer Hochschulbildung, d. s. die Eichinspektoren (Vorstände der Eichaufsichtsbezirke) samt den ihnen zugeteilten technischen Beamten (Gruppe A).

2.) Betriebsbeamte der Eichämter am Amtssitze der Eichinspektoren, welche mindestens die Absolvierung einer mittleren Lehranstalt nachzuweisen haben (Gruppe C) und

3.) Eichmeister bei Eichämtern außerhalb des Amtssitzes der Eichinspektoren, für welche eine über die Volksschulbildung hinausgehende Vorbildung vorgeschrieben ist (Gruppe E).

Bei meinem folgenden Vorschlage auf Schaffung neuer Amtstitel für die Beamten des exekutiven Eichdienstes bin ich, u. zw. in Uebereinstimmung mit den Intentionen dieser Beamten und des eingangs erwähnten Vereines, von dem Grundsätze ausgegangen, daß die für die einzelnen Gruppen dieser Beamten gemäß § 52 der Dienstpragmatik vorgeschriebene Vorbildung auch in einer angemessenen Differenzierung der Titel selbst zum Ausdrucke zu kommen hätte.

Unter sinngemäßer Bezugnahme auf die Bestimmung des § 40, Absatz 1, des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, RGBl. Nr. 15, beabsichtige ich nun beim Herrn Präsidenten für die in Betracht kommenden Beamtengruppen folgende Amtstitel in Antrag zu bringen:



1.) Für die Eichinspektoren (Vorstände der Eichaufsichtsbezirke) samt den ihnen zugeteilten technischen Beamten (Gruppe A):

Rangsklasse

- Eichpraktikant
- X. Eichadjunkt
- IX. Eichkommissär
- VIII. Eichoberkommissär
- VII. Eichrat
- VI. Obereichrat.

2.) Für die Betriebsbeamten der Eichämter am Amtssitze der Eichinspektoren (Gruppe C):

Rangsklasse

- Eichamtspraktikant
- XI. Eichamtsassistent
- X. Eichamtsadjunkt
- IX. Eichamtskommissär
- VIII. Eichamtsoberkommissär
- VII. Eichinspektor
- VI. Eichoberinspektor.

3.) Für die Eichmeister bei Eichämtern außerhalb des Amtssitzes der Eichinspektoren (Gruppe E):

Rangsklasse

- XI. Eichmeister II.Klasse
- X. Eichmeister I.Klasse
- IX. Obereichmeister.

Hiezu erbitte ich mir die Zustimmung des Kabinettsrates.



000014

Ost.Staatsamt für soz.Verwaltung  
(Volksgesundheitsamt)

Zl: 3 2 / Präs.V.G. 1920.

Wien, am 26.März 1920.

N.ö.Gemeindeärzte und deren Hinter=  
bliebene, prov.Regelung der Dienst=  
und Ruhebezüge, L.G.v.11.März 1920.

A n t r a g

Für den Kabinettsrat !

Für die Bestellung von Gemeindeärzten in Niederösterreich, mit Ausnahme Wiens, sind die Vorschriften des n.ö.Landesgesetzes vom 21. Dezember 1888, L.G.u.V.Bl.Nr.2 ex 1889, massgebend durch welches den Gemein= den die Verpflichtung zur Bestellung von Gemeindeärzten auferlegt wurde und die Modalitäten ihrer Bestellung und der Bestreitung ihrer Entloh= nung normiert wurden.

Mit dem n.ö.Landesgesetze vom 10. Dezember 1907, L.G.u.V.Bl.Nr. 156, wurden Bestimmungen über die Ruhebezüge der auf Grund des obigen Gesetzes definitiv bestellten Gemeindeärzte und über die Versorgungsgem= nüsse für deren Witwen und Waisen getroffen, welche jedoch auf die Ge= meindeärzte der Städte mit eigenem Statut keine Anwendung zu finden haben.

Die langjährigen Bestrebungen der Gemeindeärzte nach Verbesserung ihrer Bezüge und ihrer sozialen Stellung, welche die Veranlassung des zit. Gesetzes vom Jahre 1907 waren, <sup>kommen</sup> in einer Reihe von Forderungen zum Aus= drucke, welche die n.ö.Arztekammer in einer Eingabe vom 18. Feber 1914, Zl.228/14 formalisiert hat.

Der vorliegende Gesetzentwurf des n.ö.Landtages, welcher ebenfalls auf die Gemeindeärzte der Städte mit eigenem Statut keine Anwendung finden soll, beschränkt sich im Hinblick auf das in Vorbereitung steh= nende Reichs-Sanitätsgesetz darauf, die Besoldungsverhältnisse der Gemein= deärzte sowie ihre Ruhebezüge und die Versorgungsgenüsse ihrer Hinter= bliebenen vorläufig zu regeln. Dementsprechend hat der Gesetzentwurf



000015



einerseits die Festsetzung eines Mindestbezuges für aktive Gemeindeärzte mit dem Betrage von jährlich 2400 Kronen zum Gegenstande und regelt anderseits die Ruhe- und Versorgungsgenüsse, indem er den Gemeindeärzten die begünstigte Anrechnung der Kriegsjahre für die Ruhegenussbemessung zubilligt und zugleich den vollen Ruhegehalt (bisher 1500 K) für Gemeindeärzte, welche vor dem 1. Jänner 1920 pensioniert wurden, auf jährlich 3700 K, dagegen für die nach diesem Zeitpunkte pensionierten Gemeindeärzte auf 4800 K und die Mindestpension einer Witwe (bisher 400 K) auf 1000 K erhöht. Der Anspruch auf diese Ruhe- und Versorgungsgenüsse wird nach dem Gesetzentwurfe nur Gemeindeärzten und deren Hinterbliebenen zuerkannt, wenn und insoweit sie ö. Staatsbürger sind.

Die Berechnung der Beitragsleistung der Ärzte für den Pensionsfonds wird im Entwurfe in der bisherigen Höhe von 3% des vollen gesetzlichen Ruhegehaltes von 4800 K vorgesehen.

Die den Vorschriften des Gesetzentwurfes widersprechenden Bestimmungen der beiden zitierten ältern Gesetze werden gleichzeitig aufgehoben.

Gegen dieses Gesetz, mit dessen Durchführung die Landesregierung in Wien betraut ist und dessen Gegenzeichnung durch einen Staatssekretär im Hinblick auf den Gesetzesinhalt nicht erforderlich ist, obwaltet kein Anstand.

Es wird dahin beantragt gegen den erwähnten Gesetzesbeschluss eine Vorstellung nicht zu erheben.

11510.

ad 6.)

V o r t r a g

für den Kabinettsrat.

Gegenstand :

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages vom 11. März 1920 über die Leistung eines Beitrages der gegen Brandschaden Versicherten zu den Kosten der Feuerwehren in Oesterreich unter der Enns.

Bemerkungen :

Der Gesetzesbeschluss verpflichtet die Feuerversicherungsanstalten als Beitrag zu den Kosten der Feuerwehren in Niederösterreich Zuschläge zu den Versicherungsprämien einzuhellen und zwar im Wiener Gemeindegebiete 25 % und im übrigen Lande Niederösterreich 3 % der Bruttoprämien.

Das Erträgnis soll in Wien der Gemeinde zufließen; über die Verwendung der übrigen Beiträge hat der Landesrat zu entscheiden. Das Gesetz soll mit Wirkung vom 1. Jänner 1920 in Kraft treten und gleichzeitig das Gesetz vom 19. März 1910, L.G.Bl.Nr.106, außer Wirksamkeit gesetzt werden.

A n t r a g :

Gegen den Gesetzesbeschluss wäre keine Verstellung zu erheben und der sofortigen Kundmachung des Gesetzes zuzustimmen.



000017



Staatssekretär E l d e r s c h.

*ad 7.*

Für den  
Vortrag im Kabinettsrate.

Gegenstand:

Gesetzesbeschlüsse des niederösterreichischen Landtages vom 11. März 1920, betreffend die Einhebung von Beerdigungsgebühren in den Gemeinden Krems a. d. Donau, Gloggnitz, Laa a. d. Thaya, Stockerau, Waidhofen a. d. Thaya, Himberg, Melk und Ybbs a. d. Donau.

Bemerkungen:

Nach den Gesetzesbeschlüssen sollen für die Beerdigung einer Leiche auf die einfachste, in der Gemeinde übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise folgende Gebühren eingehoben werden: In der Gemeinde Krems a. d. Donau 34 K 50 h, in der Gemeinde Gloggnitz 37 K, in der Gemeinde Laa a. d. Thaya 45 K 20 h, in der Gemeinde Stockerau 37 K 50 h, in der Gemeinde Waidhofen a. d. Thaya 26 K, in der Gemeinde Himberg 25 K, in der Gemeinde Melk 18 K 60 h und in der Gemeinde Ybbs a. d. Donau für Leichen aus der Stadt Ybbs, den Vorstädten und dem Bezirksarmenhouse 36 K, für Leichen aus den übrigen Ortschaften der Gemeinde Ybbs 42 K.

A n t r a g:

Gegen die Gesetzesbeschlüsse wäre keine Vorstellung zu erheben.



000018

73

W S

Exposé

für den Kabinettsrat über die Verbilligung des Zeitungsdruckpapiers und des zur Herstellung von Schulheften und Schulbüchern notwendigen Papiers.

Im Kabinettsrate vom 6./II. 1920 wurde die Errichtung einer neuen Papierverteilungsstelle in Aussicht genommen, die dafür sorgen sollte, dass weitere Erhöhungen des Rotationsdruckpapierpreises für die Tageszeitungen durch die Heranziehung der Exportgewinne hintangehalten werden.

Unter dieser neuen Verteilungsstelle, von der der Beschluss des Kabinettsrates spricht, ist eine Papierzusweisungsstelle zu verstehen, die seither durch Ausgestaltung des früheren Pressekomitees ins Leben gerufen worden ist. Diese Ausgestaltung erfolgte im Sinne der Anregung des Kabinettsratsbeschlusses durch Zuziehung von Mitgliedern der Nationalversammlung und Ländervertretern und Vertretern der Stadt Wien. Ich habe dem Kabinettsrate in der nächsten Sitzung berichtet, dass diejenigen Verfügungen, für die im Kabinettsratsbeschlusse eine besondere Vollzugsanweisung in Aussicht genommen war, schon auf Grund der geltenden Rechtsgrundlagen durchgeführt werden können.

Der Wunsch des Kabinettsrates, die Exportgewinne der Papierindustrie zur Verbilligung des Rotationspapiers für die inländischen Tageszeitungen heranzuziehen, wurde nach mehrfachen Richtungen erwogen und erörtert. Der ursprünglichen Absicht, eine allgemeine Exportauflage einzuführen, stellt sich das Hindernis in den Weg, dass sich ein grosser Teil unserer Exporte derzeit im Kompen-





sationswege gegen Lebensmittel vollzieht. Die Kompen-  
sationsverträge mit den Auslandsstaaten würden die nachträg-  
liche Belastung unserer Papierexporte mit einer Export-  
abgabe nicht gestatten; die Gebundenheit der Preise der  
importierten Lebensmittel vereitelt andererseits die Be-  
lastung dieser Waren mit einem Aequivalent der Export-  
abgabe. Auch eine Produktionsabgabe begegnete dem lebhaftes-  
ten Widerspruch der Produzenten und der der inländischen  
Verbraucher. Zur Ausübung eines Zwanges wäre vorerst die  
Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage erforderlich.  
Uebrigens wären bei Durchführung von Zwangsmassnahmen die  
ärgsten Schwierigkeiten zu gewärtigen.

Bei der Sitzung des Zeitungsbeirates vom 29.  
März vormittags war die Situation die, dass die Papier-  
fabriken einen Preis von 11.- Kronen für das kg Rotations-  
druckpapier als Minimum ihrer Preisforderungen bezeichne-  
ten, wogegen die Vertreter der Tageszeitungen über den  
Preis von 5.- Kronen für das kg nicht hinausgehen zu kön-  
nen erklärten.

Schliesslich formulierte der Zeitungsbeirat  
seine Vorschläge in der angeschlossenen, vom Zeitungsbei-  
rat einstimmig angenommenen Resolution:

"Der Zeitungsbeirat stellt fest, dass die Be-  
seitigung aller Hemmnisse in der Papierindustrie, insbeson-  
dere soweit sie die Deckung des amtlichen Bedarfes zur Her-  
stellung von Schulheften und Schulbüchern und den öffent-  
lichen Orientierungsdienst durch die Zeitungen betrifft,  
eine dringende Aufgabe ist, die zu lösen allen im Zei-  
tungsbeirate vertretenen Faktoren obliegt. In dieser Er-  
kenntnis hat der Zeitungsbeirat folgende Beschlüsse ge-  
fasst:

1.) Für die Herstellung des Papierees für die  
Schulhefte und Schulbücher für Volks-, Bürger- und Mit-

./.



telschulen sowie die zur Zeit bestehenden Tageszeitungen auf Flachdruckpapier gelten die jeweiligen amtlichen Preise.

2.) Um die zahlreichen in dem öffentlichen Nachrichtendienste beschäftigten Arbeiter- und Angestelltenexistenzen möglichst zu sichern und die im allgemeinen Interesse gelegene Orientierung der Öffentlichkeit nicht zu gefährden, wird vereinbart, dass für die Monate April und Mai 1920 der Preis für Rotationsdruckpapier, 50 gr schwer mit 11.- Kronen pro kg, bisherige Konditionen, in Rechnung gestellt werden soll. Die zur Zeit erscheinenden Tageszeitungen werden für das ihnen durch den Zeitungsbeirat bestimmte Quantum <sup>5.-Kronen</sup> innerhalb 8 Tagen nach Lieferung zu entrichten haben.

Diese Begünstigung der Zeitungen wird vom Papierfabriksverband gewährt werden, wenn:

1.) der Differenzbetrag von 5.- Kronen auf 9.- Kronen binnen 8 Tagen und die weitere Differenz von 9.- Kronen auf 11.- Kronen binnen 4 Wochen nach Lieferung durch das Staatsamt der Finanzen in beiden Fällen zu Handen der Verteilungsstelle vergütet wird.

2.) Der Papierfabriksverband erklärt, auf die Differenz von 9.- Kronen auf 11.- Kronen zu verzichten, wenn das Rotationspapier-Kohlenkontingent ohne Beeinträchtigung der Kohlenzuweisung für die andere Papierindustrie auf 624 Waggons monatlich erhöht und angeliefert wird. Diese Erhöhung des Kohlenkontingentes hat zunächst zur Erzeugung der Papiere für die Zeitungen, Schulbücher und Schulhefte für die in Betracht kommenden Fabriken zu dienen.

Die Kohlenverteilung erfolgt durch das Staatsamt für Handel, Papierreferat, im Einvernehmen mit der Verteilungsstelle.

Der Zeitungsbeirat hat nach langer Beratung einem



000021

./.



von Herrn Chefredakteur Bösbauer gemachten, von allen Seiten als möglich bezeichneten Vorschlage zugestimmt, nach welchem es dem Staate möglich wird, durch Einhebung eines Exportzuschlages und durch Einhebung einer entsprechenden Stempelgebühr für Ausfuhrbewilligung für die zu zahlende Rückvergütung sich schadlos zu halten. //

Ich bin der Ansicht, dass <sup>zunächst</sup> der amtlichen Papierverteilungsstelle im Sinne des Kabinettsratsbeschlusses vom 4. Februar auf Rechnung des Notstandskredites dessen Eröffnung dort in Aussicht genommen ist, <sup>und nun</sup> 2 Millionen Kronen sofort zu überweisen <sup>haben</sup> wären. Bei deren Verteilung dieser 2 Millionen <sup>ist</sup> wird die amtliche Papierverteilungsstelle im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Handel und Finanzen vorzugehen haben. <sup>zu verteilten,</sup>

Was die Resolution des Zeitungsbeirates anbelangt, so ist zu berücksichtigen, dass die Papierfabriken erklärten, ab 1. April kein Rotationsdruckpapier liefern zu können, wenn ihnen nicht die Zahlung des Preises von 11.- Kronen für das kg gewährleistet würde. Die Vertreter der Zeitungen erklärten ihrerseits, dass ein Grossteil der Zeitungen die Betriebe schliessen müsste, wenn sie genötigt würden, mehr als 5.- Kronen für das kg als Papierpreis zu bezahlen. Ich bin daher der Ansicht, dass es unvermeidlich <sup>ist</sup> <sup>bedingte die Preisdiffusion für den Monat April von 5 auf 11 K nach Möglichkeit möglich</sup> ist, auf die Resolution des Zeitungsbeirates vorläufig <sup>als</sup> in der Art einzugehen, dass der amtlichen Papierverteilungsstelle staatliche Zuschüsse nach den Wünschen der Resolution geleistet werden, die als Vorschüsse auf die künftigen Eingänge aus der beabsichtigten Exportauflage zu betrachten wären. Diese Exportauflage <sup>für</sup> wird nunmehr in der Weise in Aussicht genommen, <sup>haben</sup> dass Kompensationsverträge von ihr frei zu bleiben haben, die als Regierungsverträge zu behandeln sind. Diese Zuschüsse wären jedoch in der Weise einzuschränken, dass sie nur für einen Papierbedarf von



000022

8 Seiten für die Morgenausgabe und von 2 Seiten für die  
Abendausgabe bestehender Tagesblätter <sup>bestehen aus 4 Seiten</sup> ~~geleistet würden.~~

~~Für selbständige Mittags- und Abendblätter wäre der Zu-~~  
~~schuss für 4 Seiten zu leisten.~~ <sup>drückt man</sup>

<sup>Rechner</sup> ~~In diesem Sinne stelle ich den Antrag, der Ka-~~  
~~binettarat möge den Herrn Staatssekretär für Finanzen~~  
~~und mich ermächtigen, die~~ <sup>den Finanzminister</sup> ~~zur Durchführung der Resolution~~  
~~des Zeitungsbeirates geeigneten Vorkehrungen~~ im eigenen  
Wirkungskreise zu treffen. ➤

*Erwin*  
30  
3 20





16) Kab Rat  
ad 8.) Meldung.

Teil heute  
Anlauf 092 Reforatsdire

In der heutigen Sitzung des Zeitungsbeirates stand die Frage des Preises für das Rotationspapier auf der Tagesordnung. Die Papierfabriken fordern 12 oder mindestens 11 Kronen pro Kilogramm, während die Zeitungsunternehmen höchstens 5 Kronen leisten zu können erklärten. Im Vordergrund der Vorschläge zur Ueberbrückung dieser Differenz stand ein Antrag des Chefredakteurs B ö s b a u e r, dieselbe durch eine Auflage zu decken, die auf den Export aller Papiere und Papierwaren zu legen wäre.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die sich der Durchführung dieses Vorschlages entgegenstellen und auf den Umstand, daß es trotzdem nicht möglich wäre, die ganze Differenz auf diese Weise zu decken, wurde an die Vertreter der Papierindustrie appelliert, ein weiteres Entgegenkommen zu bezeigen.

In einer mit Chefredakteur Bösbauer und dem Nationalrat Pick abgehaltenen Besprechung einigte man sich schließlich auf den Text der angeschlossenen Resolution, in der die Papierindustriellen erklären, sich für die Monate April und Mai unter gewissen Voraussetzungen mit 9 Kronen zu begnügen. Die Differenz zwischen 5 und 9 K hätte der Staat zu tragen, der zu diesem Zwecke eine Exportauflage auf Papier einzuheben hätte.

Im Hinblick darauf, daß die Papierfabriken ihren Vorschlag von der Inkraftsetzung desselben mit 1. April abhängig machten, andererseits manche Zeitungsunternehm-

000024



./.

gen bei einer weiteren Erhöhung des Papierpreises sich genötigt sehen würden, ihren Angestellten bis 31. März zu kündigen, hat der Zeitungsbeirat beschlossen, eine 6 gliedrige Deputation zum Herrn Staatskanzler zu entsenden, um dessen Unterstützung für die Durchführung des in der Resolution niedergelegten Vorschlages zu gewinnen.

Der Deputation werden angehören:

Die Nationalräte Dr. Schönbauer und Pick, sowie ein noch zu bestimmender Vertreter der christlichsozialen Partei, Chefredakteur Bösbauer, Gehilfenobmann Schestak und der Direktor des Papierfabriksverbandes Vielguth, die beabsichtigen, sich morgen, Dienstag, um 10 Uhr vormittags beim Herrn Staatskanzler einzufinden.

Wien, am 29. März 1920.

*Silbing*



## R e s o l u t i o n .

Der Zeitungsbeirat stellt fest, daß die ungehinder-  
te Papierindustrie, <sup>(sic!)</sup> insbesondere soweit sie die Deckung  
des amtlichen Bedarfes zur Herstellung von Schulheften  
und Schulbüchern und den öffentlichen Orientierungs-  
dienst durch die Zeitungen betrifft, eine dringende Auf-  
gabe ist, die zu lösen allen im Zeitungsbeirat vertre-  
tenen Faktoren obliegt.

In dieser Erkenntnis hat der Zeitungsbeirat fol-  
gende Beschlüsse gefasst:

1.) Für die Herstellung des Papierses für Schulhefte  
und Schulbücher für Volks-, Bürger- und Mittelschulen  
sowie die zurzeit bestehenden Tageszeitungen auf Flach-  
druckpapier gelten die jeweiligen amtlichen Preise.

2.) Um die zahlreichen in dem öffentlichen Nach-  
richtendienst beschäftigten Arbeiter- und Angestellten-  
existenzen möglichst zu sichern und die im allgemeinen  
Interesse gelegene Orientierung der Oeffentlichkeit nicht  
zu gefährden, wird vereinbart, daß für die Monate April  
und Mai 1920 der Preis für Rotationsdruckpapier, 50 g schwer  
mit 11 Kronen per Kg (bisherige Konditionen) in Rechnung  
gestellt werden soll. Die zurzeit erscheinenden Tages-  
zeitungen werden für das ihnen durch den Zeitungsbeirat  
bestimmte Quantum 5 K innerhalb 8 Tagen nach Lieferung  
zu entrichten haben.

Diese Begünstigung der Zeitungen wird vom Papier-  
fabriksverband gewährt werden, wenn

000026



./.

75

1.) der Differenzbetrag von 5 K auf 9 K binnen 8 Tagen und die weitere Differenz von 9 K auf 11 K binnen 4 Wochen nach Lieferung durch das Staatsamt für Finanzen in beiden Fällen zu Handen der Verteilungsstelle vergütet wird.\*

2.) Der Papierfabriksverband erklärt, auf die Differenz von 9 K auf 11 K zu verzichten, wenn das Rotationspapier-Kohlenkontingent ohne Beeinträchtigung der Kohlenzuweisung für die andere Papierindustrie auf 624 Waggons\*\* monatlich erhöht und angeliefert wird.

424  
1200  
X  
624

Diese Erhöhung des Kohlenkontingents hat zunächst zur Erzeugung der Papiere für die Zeitungen, Schulbücher und Schulhefte für die in Betracht kommenden Fabriken zu dienen. Die Kohlenverteilung erfolgt durch das Staatsamt für Handel ( Papierreferat ) im Einvernehmen mit der Verteilungsstelle.

Der Zeitungsbeirat hat nach längerer Beratung einem von Herrn Chefredakteur B ö s b a u e r gemachten von allen Seiten als möglich bezeichneten Vorschlag zugestimmt, nach welchem es dem Staate möglich wird, nach Einhebung eines Exportzuschlages und nach Einhebung einer entsprechenden Stempelgebühr für Ausfuhrbewilligungen für die zu zahlende Rückvergütung sich schadlos zu halten.

Anmerkung:

\*) Bei Zugrundelegung eines monatlichen Bedarfes von 140 Waggons Rotationspapier würde sich der vom Staatsamt für Finanzen zu leistende Betrag bei Deckung der Differenz von 5 auf 9 K mit 5'6 Millionen Kronen, bei der Deckung der Differenz von 9 auf 11 K mit 2'8 Millionen Kronen, zusammen auf 8'4 Millionen Kronen monatlich beziffern.

\*\* ) d. i. um 200 Waggons mehr als bisher.



*24 ad 9*

## Abkommen mit Liechtenstein, betreffend die Zoll- und Handelsbeziehungen.

Auf Grund eines Landtagsbeschlusses, der mit den für Liechtenstein durch die Zunahme des Schmuggels und die österreichischen Zoll- und devisenpolitischen Maßnahmen hervorgerufenen Mißlichkeiten begründet wurde, hatte Liechtenstein den im Jahre 1876, R.G.Bl. Nr. 143, abgeschlossenen Vertrag über die Erneuerung (Fortsetzung) des zwischen Österreich-Ungarn und Liechtenstein bestehenden Zoll- und Steuervereines am 12. August 1919 gekündigt. Gelegentlich der Kündigung hatte der liechtensteinische Gesandte den Wunsch seiner Regierung ausgesprochen, daß ein provisorisches Abkommen über den gegenseitigen Warenaustausch und die Einräumung des kleinen Grenzverkehrs abgeschlossen werde. Die weitere Entwicklung der Verhältnisse, die im Fürstentum selbst die Kündigung als einen etwas übereilten Schritt erscheinen ließen, veranlaßte die liechtensteinische Regierung in der Folgezeit ihre erste Anregung zu erweitern und den Abschluß eines die Zoll- und Handelsbeziehungen in weiterem Umfange regelnden Abkommens vorzuschlagen. Hierüber wurden im Dezember vorigen Jahres im Beisein des liechtensteinischen Landtagspräsidenten mündlich Einzelverhandlungen eingeleitet, die im Februar l. J. fortgesetzt wurden und schließlich zu den in den beiliegenden Notentwürfen enthaltenen einverständlichen Festlegungen geführt haben.

Das Abkommen ist auf folgenden grundsätzlichen Bestimmungen aufgebaut :-

Liechtenstein verpflichtet sich gegenüber Österreich keine Ein- und Ausgangsabgaben einzuheben, Österreich hingegen gewährt bezüglich dieser Abgaben die Meistbegünstigung, von der die anderen Staaten für den Grenzverkehr gewährte Behandlung und die etwa im Verhältnis zu Ungarn oder Tschechoslowakien gemäß Art. 222 des Vertrages von St. Germain vereinbarten Bestimmungen ausgenommen werden.

Durchgangsabgaben dürfen beiderseitig nicht eingehoben werden; beide Teile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr in keiner Weise durch Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote zu hemmen; die sonst üblichen Ausnahmen (Monopole, Gesundheits- und veterinärpolizeiliche Verbote etc.) bleiben bestehen, auch wird Einverständnis für weitere Ein- und Ausfuhrverbote festgelegt, sofern sie durch Erfordernisse der eigenen Volkswirtschaft während der Nachkriegszeit bedingt sind.



A. J. A. B. OSW. 33241 2 27  
0.

Die für den Grenzverkehr erforderlichen Erleichterungen sind in einer Anlage zusammengefaßt. Sie bewegen sich im Rahmen der üblichen Bestimmungen. Die Anlage enthält auch einige Bestimmungen über die Zulassung eines Veredelungsverkehrs mit besonderer Berücksichtigung des Stickereiverkehrs.

Endlich sind in dem Abkommen Vereinbarungen über die Regelung und Durchführung des Zoll- und Finanzdienstes niedergelegt.

Bestimmungen über den Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst sollen in besonderen Übereinkommen vereinbart werden, was mittlerweile schon erfolgt ist.


Bezüglich der Eisenbahnen anerkennen beide Teile die Fortdauer des derzeit geltenden Rechtszustandes.

Das vorliegende Abkommen, das mit der Unterzeichnung sofort in Kraft zu treten hätte, würde den wichtigsten, derzeit übersehbaren Bedürfnissen der beiden Staatsgebiete gerecht werden. Als Kündigungsfrist wurden drei Monate in Aussicht genommen, da beide Teile an einer kurzen Befristung interessiert sind. Liechtenstein hat übrigens inzwischen auch mit der Schweiz Verhandlungen wegen des wirtschaftlichen Anschlusses geführt, in Bern aber vorläufig wenig Gegenliebe gefunden.

---



Entwurf der österreichischen Note.

Der Unterzeichnete beehrt sich Seiner  zur Kenntnis zu bringen, daß die österreichische Regierung sich einverstanden erklärt, für den Handelsverkehr mit dem Fürstentum Liechtenstein die nachstehenden Abmachungen anzuwenden:

Artikel 1.

Zwischen den vertragschließenden Teilen soll grundsätzlich vollständige Freiheit des Handels und Verkehrs bestehen.

Artikel 2.

Liechtenstein gibt die Zusicherung, während der Dauer des gegenwärtigen Übereinkommens Ein- und Ausgangsabgaben gegenüber Österreich nicht einzuheben.

Dagegen erklärt Österreich, hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben keinen dritten Staat günstiger als Liechtenstein zu behandeln. Jede einem dritten Staate in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung fällt daher sofort und ohne weitere Gegenleistung auch Liechtenstein zu.

Ausgenommen hievon sind jene Begünstigungen, die österreichischerseits:

1. einem Nachbarlande zur Erleichterung des Verkehrs für gewisse Grenzstrecken und für Bewohner einzelner Gebietsteile eingeräumt werden;
2. im Sinne der Artikel 222 des Staatsvertrages von St. Germain vom 10. September 1919 Ungarn oder dem tschechoslowakischen Staate eingeräumt werden.

Artikel 3.

Liechtenstein sichert zu, den Verkehr nach Österreich mit Waren nur auf Straßenzügen zuzulassen, die zu österreichischen Zollämtern führen, und die Beförderung auf diesen Straßen nur innerhalb solcher Tageszeiten zu gestatten, daß die Abfertigung bei den österreichischen Zollämtern innerhalb der vorgeschriebenen Abfertigungsstunden möglich ist.

Artikel 4.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs in den Grenzbezirken sind unter den vertragschließenden Teilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart, welche sich in der Anlage verzeichnet finden.

Artikel 5.

Von Waren, die durch die Gebiete eines der vertragschließenden Teile aus oder nach Gebieten des anderen Teiles, sei es unmittelbar, sei es



nach erfolgter Umladung oder Lagerung durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

#### Artikel 6.

Die vertragsschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr in keiner Weise durch Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hievon — sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen — dürfen nur stattfinden:

a) hinsichtlich der Waren, welche Gegenstand eines Staatsmonopols sind oder sein werden;

b) aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;

c) aus Gründen der Gesundheits- und Veterinärpolizei, insbesondere zur Verhinderung der Verbreitung von Tierseuchen und zum Schutze von Nutzpflanzen gegen Insekten und andere Schädlinge;

d) hinsichtlich Waffen, Munition und Kriegsmaterial aller Art.

Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß auch weitere Ein- und Ausfuhrverbote platzgreifen können, sofern sie durch Erfordernisse der eigenen Volkswirtschaft während der Nachkriegszeit bedingt sind.

#### Artikel 7.

Bestimmungen über den Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst werden in besonderen Übereinkommen vereinbart werden.

#### Artikel 8.

Bezüglich der Eisenbahnen anerkennen beide Teile die Fortdauer des derzeit geltenden Rechtszustandes.

#### Artikel 9.

Das gegenwärtige Abkommen tritt sofort in Kraft. Es erlischt drei Monate nach erfolgter Kündigung.

### Anlage.

Um den Grenzgebieten jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs erfordern, sind die vertragsschließenden Teile übereingekommen, wie folgt:

1. Im Verkehre nach dem österreichischen Grenzbezirk sind von allen Einfuhrzöllen und der Stempelpflicht für Zollquittungen befreit:

a) alle Warenmengen, für welche die Gesamtsumme der einzuhebenden Gebühren weniger als 10 Heller beträgt;

b) lebende Pflanzen (Setzlinge, Senker von Weinreben), natürliche Mühlsteine, Gips; gewöhnliche Dach- und Mauerziegel (ausschließlich der Dachfalzziegel), gewöhnliches Töpfergeschirr;

c) Medikamente, welche von Medizinalpersonen (Ärzten, Tierärzten) in kleinen Mengen mitgeführt werden oder aus der Apotheke unter Mitgabe der Rezepte ausgefolgt werden.



2. Ferner wird österreichischerseits Befreiung von Einfuhrzöllen, sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden:

für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge einschließlich der landwirtschaftlichen Maschinen, dann für Gerätschaften und Effekten, welche von den an der Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlaß von Übersiedlungen über die Zolllinie eingeführt werden.

Ebenso ist den Staatsangehörigen Liechtensteins, welche Grundstücke auf dem österreichischen Gebiete besitzen und sich auf dieselben zum Behufe der Feldarbeit begeben, für sie und für ihre Arbeitsleute gestattet, den Tagesbedarf an Nahrungsmitteln und Getränken in einer pro Person und Tag angemessenen Menge zollfrei über die Grenze zu führen.

3. Gegen Verpflichtungen der Wiederausfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiderseitigen Regierungen im gemeinsamen Einverständnis feststellen werden, wird die zeitweilig vollständige zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden, für: Holz, Lohe (Rinde), Ölsamen, Hanf, Lein und andere dergleichen landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u.s.w. aus dem österreichischen Zollgebiete in das Liechtensteinsche gebracht und gemahlen, geschnitten, gestampft, gerieben u.s.w. in das erstere wieder zurückgeführt werden. Desgleichen für Hanf zur Erzeugung von Garn und Seilerwaren, von Wolle zur Erzeugung von Garn und Stoffen, für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, ferner für Häute und Felle zum Gerben.

Ferner besteht Einverständnis, daß der Verkehr mit Garnen und Geweben zum Besticken gegen Wiederausfuhr der bestickten Gewebe unter festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen wechselseitig ohne Zollabgabe zugelassen werden wird. Dasselbe gilt für Stickereien, die zum Ausbessern (Nachsticken) ein- und wiederausgeführt werden.

In den Fällen unter 3 wird das Gewicht unter entsprechender Berücksichtigung des Verarbeitungsschwundes festzuhalten sein.

4. Die vertragsschließenden Teile werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung — in gewissen Gegenden, wo dies notwendig befunden wird — solchen Gegenständen, welche in Österreich zollfrei sind, der Grenzübertritt außer den Zollstraßen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

5. Für den Personenverkehr werden ununterbrochen offen gehalten: die Straßenzüge Feldkirch — Tisis — Schaanwald (Reichsstraße), Hofels — Ruggel, Tosters — Hub — Mauren, Fresch — Schellenberg.

6. Für den Transitverkehr auf der Bahnstrecke Buchs — Feldkirch und zurück gestattet die fürstlich liechtensteinsche Regierung den österreichischen Zoll- und Finanzwachangestellten zum Zwecke der Zugsbegleitung und Zugskontrolle und der damit im Zusammenhange stehenden Dienstverrichtungen freie Passage. Nicht uniformierte derartige Angestellte bedürfen einer Ausweiskarte, zu deren Ausstellung die Finanzbezirksdirektion von Vorarlberg in Feldkirch die Hauptzollämter Buchs und Feldkirch ermächtigen wird.

7. Die Zoll- und Steuerbeamten jedes der vertragsschließenden Teile werden sich gegenseitig zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen weitgehendst unterstützen und Mitteilung zukommen lassen, dann verhindern,



daß Vorräte von Waren, die als zur Einbringung in das Gebiet des anderen Teiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze angehäuft und ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

---

Der Unterzeichnete beehrt sich Seine  $\curvearrowright$  zur Herstellung des Einverständnisses mit den vorstehenden Abmachungen zu ersuchen, ihm eine der gegenwärtigen Note entsprechende Gegennote sehr gefälligst zukommen lassen zu wollen und benützt.....

000033



Entwurf der Liechtensteinischen Note.

Der Unterzeichnete beehrt sich den Empfang der sehr geschätzten Note vom ..... zu bestätigen und Seiner  $\curvearrowright$  zur Kenntnis zu bringen, daß die fürstlich Liechtensteinische Regierung sich damit einverstanden erklärt, für den Handelsverkehr mit der Republik Österreich die nachstehenden Abmachungen anzuwenden:

Artikel 1.

Zwischen den vertragschließenden Teilen soll grundsätzlich vollständige Freiheit des Handels und Verkehrs bestehen.

Artikel 2.

Liechtenstein gibt die Zusicherung, während der Dauer des gegenwärtigen Übereinkommens Ein- und Ausgangsabgaben gegenüber Österreich nicht einzuheben.

Dagegen erklärt Österreich, hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und Erhebung der Eingangs- und Ausgangsabgaben keinen dritten Staat günstiger als Liechtenstein zu behandeln. Jede einem dritten Staate in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung fällt daher sofort und ohne weitere Gegenleistung auch Liechtenstein zu.

Ausgenommen hievon sind jene Begünstigungen, die österreichischerseits:

1. einem Nachbarlande zur Erleichterung des Verkehrs für gewisse Grenzstrecken und für Bewohner einzelner Gebietsteile eingeräumt werden;
2. im Sinne der Artikel 222 des Staatsvertrages von St. Germain vom 10. September 1919 Ungarn oder dem tschechoslowakischen Staate eingeräumt werden.

Artikel 3.

Liechtenstein sichert zu, den Verkehr nach Österreich mit Waren nur auf Straßenzügen zuzulassen, die zu österreichischen Zollämtern führen, und die Beförderung auf diesen Straßen nur innerhalb solcher Tageszeiten zu gestatten, daß die Abfertigung bei den österreichischen Zollämtern innerhalb der vorgeschriebenen Abfertigungsstunden möglich ist.

Artikel 4.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs in den Grenzbezirken sind unter den vertragschließenden Teilen diejenigen besonderen Bestimmungen vereinbart, welche sich in der Anlage verzeichnet finden.

Artikel 5.

Von Waren, die durch die Gebiete eines der vertragschließenden Teile aus oder nach Gebieten des anderen Teiles, sei es unmittelbar, sei es



nach erfolgter Umladung oder Lagerung durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

#### Artikel 6.

Die vertragsschließenden Teile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr in keiner Weise durch Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hievon — sofern sie auf alle oder doch auf alle diejenigen Länder angewendet werden, bei denen die gleichen Voraussetzungen zutreffen — dürfen nur stattfinden:

a) hinsichtlich der Waren, welche Gegenstand eines Staatsmonopols sind oder sein werden;

b) aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit;

c) aus Gründen der Gesundheits- und Veterinärpolizei, insbesondere zur Verhinderung der Verbreitung von Tierseuchen und zum Schutze von Nutzpflanzen gegen Insekten und andere Schädlinge;

d) hinsichtlich Waffen, Munition und Kriegsmaterial aller Art.

Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß auch weitere Ein- und Ausfuhrverbote platzgreifen können, soferne sie durch Erfordernisse der eigenen Volkswirtschaft während der Nachkriegszeit bedingt sind.

#### Artikel 7.

Bestimmungen über den Post-, Telegraphen- und Fernsprehdienst werden in besonderen Übereinkommen vereinbart werden.

#### Artikel 8.

Bezüglich der Eisenbahnen anerkennen beide Teile die Fortdauer des derzeit geltenden Rechtszustandes.

#### Artikel 9.

Das gegenwärtige Abkommen tritt sofort in Kraft. Es erlischt drei Monate nach erfolgter Kündigung.

### Anlage.

Um den Grenzgebieten jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehrs erfordern, sind die vertragsschließenden Teile übereingekommen, wie folgt:

1. Im Verkehre nach dem österreichischen Grenzbezirk sind von allen Einfuhrzöllen und der Stempelpflicht für Zollquittungen befreit:

a) alle Warenmengen, für welche die Gesamtsumme der einzuhebenden Gebühren weniger als 10 Heller beträgt;

b) lebende Pflanzen (Setzlinge, Senker von Weinreben), natürliche Mühlsteine, Gips; gewöhnliche Dach- und Mauerziegel (ausschließlich der Dachfalzziegel), gewöhnliches Töpfergeschirr;

c) Medikamente, welche von Medizinalpersonen (Ärzten, Tierärzten) in kleinen Mengen mitgeführt werden oder aus der Apotheke unter Mitgabe der Rezepte ausgefolgt werden.



2. Ferner wird österreichischerseits Befreiung von Einfuhrzöllen, sowie freier Verkehr außer den Zollstraßen zugestanden: für Arbeitsvieh, für Ackerbauwerkzeuge einschließlich der landwirtschaftlichen Maschinen, dann für Gerätschaften und Effekten, welche von den an der Grenze wohnenden Landleuten zum Behufe der Feldarbeit oder aus Anlaß von Übersiedlungen über die Zolllinie eingeführt werden.

Ebenso ist den Staatsangehörigen Liechtensteins, welche Grundstücke auf dem österreichischen Gebiete besitzen und sich auf dieselben zum Behufe der Feldarbeit begeben, für sie und für ihre Arbeitsleute gestattet, den Tagesbedarf an Nahrungsmitteln und Getränken in einer pro Person und Tag angemessenen Menge zollfrei über die Grenze zu führen.

3. Gegen Verpflichtungen der Wiederausfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiderseitigen Regierungen im gemeinsamen Einverständnis feststellen werden, wird die zeitweilig vollständige zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden, für: Holz, Lohe (Rinde), Ölsamen, Hanf, Lein und andere dergleichen landwirtschaftliche Erzeugnisse, welche zum Mahlen, Schneiden, Stampfen, Reiben u.s.w. aus dem österreichischen Zollgebiete in das Liechtensteinsche gebracht und gemahlen, geschnitten, gestampft, gerieben u.s.w. in das erstere wieder zurückgeführt werden. Desgleichen für Hanf zur Erzeugung von Garn und Seilerwaren, von Wolle zur Erzeugung von Garn und Stoffen, für Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, ferner für Häute und Felle zum Gerben.

Ferner besteht Einverständnis, daß der Verkehr mit Garnen und Geweben zum Besticken gegen Wiederausfuhr der bestickten Gewebe unter festzusetzenden Bedingungen und Kontrollen wechselseitig ohne Zollabgabe zugelassen werden wird. Dasselbe gilt für Stickerereien, die zum Ausbessern (Nachsticken) ein- und wiederausgeführt werden.

In den Fällen unter 3 wird das Gewicht unter entsprechender Berücksichtigung des Verarbeitungsschwundes festzuhalten sein.

4. Die vertragsschließenden Teile werden sich über Maßregeln verständigen, gegen deren Beobachtung — in gewissen Gegenden, wo dies notwendig befunden wird — solchen Gegenständen, welche in Österreich zollfrei sind, der Grenzübertritt außer den Zollstraßen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

5. Für den Personenverkehr werden ununterbrochen offen gehalten: die Straßenzüge Feldkirch — Tisis — Schaanwald (Reichsstraße), Hofels — Ruggel, Tosters — Hub — Mauren, Fresch — Schellenberg.

6. Für den Transitverkehr auf der Bahnstrecke Buchs — Feldkirch und zurück gestattet die fürstlich liechtensteinsche Regierung den österreichischen Zoll- und Finanzwachangestellten zum Zwecke der Zugsbegleitung und Zugskontrolle und der damit im Zusammenhange stehenden Dienstverrichtungen freie Passage. Nicht uniformierte derartige Angestellte bedürfen einer Ausweiskarte, zu deren Ausstellung die Finanzbezirksdirektion von Vorarlberg in Feldkirch die Hauptzollämter Buchs und Feldkirch ermächtigen wird.

7. Die Zoll- und Steuerbeamten jedes der vertragsschließenden Teile werden sich gegenseitig zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen weitgehendst unterstützen und Mitteilung zukommen lassen, dann verhindern,





daß Vorräte von Waren, die als zur Einbringung in das Gebiet des anderen Teiles bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze angehäuft und ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

• Der Unterzeichnete benützt .....

000037

1 1 7 2 0 .

*32*

*ad 12.11*

V o r t r a g  
für den  
K a b i n e t t s r a t .

Gegenstand : Gesetzesbeschluß des Salzburger Landtages vom 13. Februar 1920  
betreffend die Einhebung einer Reklamesteuer in der Stadt Salz-  
burg.

Bemerkungen : Der Gesetzesbeschluß ermächtigt die Stadt Salzburg zur  
Einhebung einer Abgabe von Plakaten (Dauerplakate 25 K viertel -  
jährig, fallweise Plakate per Stück 25 h jede Woche); von Zei -  
tungsinserten ( 4 bzw. 8 h pro cm<sup>2</sup>) und für Reklame in Fahr -  
plänen, Kalendern, Programmen u.dgl. 2 h pro cm<sup>2</sup>). Ausgenommen sind  
behördliche Kundmachungen, Ankündigungen in und an Geschäftsloke -  
len und Verlautbarungen politischer Parteioorganisationen.

Gegen das Gesetz ergeben sich gewichtige Bedenken verwal -  
tungsrechtlicher, finanzpolitischer und wirtschaftlicher Natur.

Vor allem ist zu bemerken, daß sich die geplante Abgabe kei -  
nesfalls auf die entsprechende äußere Bezeichnung der festen Be -  
triebestätten oder Wohnungen der Gewerbetreibenden erstrecken  
könnte, die gemäß § 44 G.O. verpflichtet sind, sich einer entspre -  
chenden äußeren Bezeichnung zu bedienen. In dieser Beziehung wä -  
re daher die Fassung des § 2, P. 2 des Entwurfes, der bloß Ankündi -  
gungen, die sich auf den Gewerbebetrieb des Inhabers beziehen, in  
und an Geschäftslokalen von der Steuer ausnimmt, als unzureichend  
zu bezeichnen. Eine derartige Gemeindereklamabgabe kann ferner in  
sinngemäßer Anwendung des in Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1862,  
R.G.Bl.Nr. 18, bezüglich der Verzehrungssteuer aufgestellten Grund -  
satzes nicht die in der Stadt hergestellten, sondern nur die in

./.



000038

81



der Stadt ausschließlich wirksamen Reklamemittel treffen. Aus den von der Besteuerung zu treffenden Reklamemitteln wären also die Inserate der in Salzburg erscheinenden Zeitungen ( § 1, P. 4 ), die den dort erscheinenden periodischen Druckschriften beigelegten Drucksorten ( P. 2 ) und die Einschaltungen in dort erscheinenden und zur Ausgabe gelangenden Fahrplänen, Kalendern und Preislisten auszuscheiden. Dagegen könnte die Besteuerung der Reklame in Theaterzetteln und Programmen zugestanden werden. Auch die Bestimmung des § 1, P. 2, über eine Differenzierung in der Abgabepflicht, je nachdem, ob der Pflichtige „eine physische oder juristische Person der Stadt“ oder nicht ist, erscheint unangemessen. Uebrigens ist der letztgenannte Begriff unklar, da nicht gesagt wird, ob es bei physischen Personen auf den Wohnsitz oder die Heimatzuständigkeit ankommt, ferner, wie juristische Personen, die zwar ihren Sitz außerhalb der Stadt, aber hier eine Niederlassung haben, zu behandeln sind.

Schließlich wäre auf die schweren wirtschaftlichen Bedenken hinzuweisen, welche teilweise schon vom Finanzausschusse des Landtages und insbesondere von der Handels- und Gewerbekammer Salzburg erhoben wurden und denen sich das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten angeschlossen hat, zumal der vorliegende Gesetzesbeschluss im Hinblick auf die hohen Steuersätze und den Umfang der Steuerpflicht schwere wirtschaftliche Schäden für Industrie, Handel und Gewerbe zur Folge hätte und fast durchwegs eine einseitige Belastung gerade der produktiven Stände mit sich brächte. Auch hat das genannte Staatsamt noch darauf hingewiesen, daß nach dem vom Staatsamte der Finanzen ausgearbeiteten Gesetzentwurfe über eine Umsatzsteuer ( §§ 17 und 18 ) die Herstellung und Anbringung von Anzeigen und sonstigen öffentlichen Ankündigungen der in Aussicht genommenen erhöhten staatlichen Umsatzsteuer unterworfen werden soll. Wenn demnach Industrie, Gewerbe und Handel - obwohl ihnen

./.



laut § 44 der G.O. ausdrücklich das Recht zugesichert ist, sich geeigneter Mittel der Bekanntmachung zu bedienen - hiefür einer besonderen staatlichen Besteuerung unterzogen werden sollen, so muß eine noch weitergehende Belastung dieser Stände, wie sie der von der Stadtgemeinde Salzburg ausgearbeitete Gesetzentwurf anstrebt, umso mehr abgelehnt werden.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht hat vorbehaltlich der Genehmigung durch den Kabinettsrat nach hergestelltem Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern gegen den Entwurf am 18. März 1920 telegraphisch Vorstellung erhoben, da die in Art. 14 des Gesetzes über die Volksvertretung vorgesehene Frist am 19. März 1920 endete.

Antrag Die vom Staatsamte für Inneres und Unterricht telegraphisch erhobene Vorstellung gegen den Gesetzesbeschluss wäre nachträglich zu genehmigen und dieses Staatsamt anzuweisen, die Vorstellung im Sinne der vorstehenden Ausführungen eingehend zu begründen.



000040

ad 13.)

A u s z u g  
für den Vortrag im Kabinettsrate.



Gegenstand: Vollzugsanweisung der Staatsregierung über die Regelung des Reiseverkehrs im Jahre 1920.

Bemerkungen: Der Reise- und Sommerverkehr ist gegenwärtig durch die Vollzugsanweisungen der Staatsregierung vom 29. April und 19. Mai 1919, St.G.Bl.No. 252 und 272, sowie durch Vollzugsanweisungen der einzelnen Landesregierungen geregelt. Die letzteren Vollzugsanweisungen gehen zum Teil über die staatlichen Vorschriften hinaus und entbehren demnach in diesen Punkten, wie auch der Verfassungsgerichtshof anerkannt hat, der gesetzlichen Grundlage. Die Länder sind deshalb bestrebt, eine Reform der geltenden Reisevorschriften herbeizuführen und einen Zustand zu beseitigen, der nach den Erfahrungen des letzten Jahres das Problem des Sommerreiseverkehrs nicht befriedigend zu lösen vermochte.

Die dringende Notwendigkeit einer solchen Reform ist nicht zu leugnen. Dabei wird es sich darum handeln, den berechtigten Wünschen der Länder nach Berücksichtigung der örtlich verschiedenen Verhältnisse Rechnung zu tragen, andererseits aber vorzubeugen, dass der Reiseverkehr durch zu weitgehende Verfügungen der Länder geradezu unterbunden wird.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht hat deshalb im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und den zunächst beteiligten Zentralstellen den Entwurf einer Vollzugsanweisung ausgearbeitet, der die Landesregierungen auf Grund des wirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes ermächtigt, aus Ernährungsrücksichten den Aufenthalt im Lande im Jahre 1920 durch allgemeine Anordnungen zu regeln, sofern es sich um einen drei Tage nicht übersteigenden Aufenthalt handelt und soweit die Anordnungen mit den geltenden Gesetzen und den Bestimmungen der Vollzugsanweisung nicht in Widerspruch stehen.



Die Anordnungen der Landesregierung sollen vor ihrer Kundmachung dem Staatsamt für Inneres und Unterricht mitgeteilt werden, das dadurch in die Lage versetzt wäre, auf die Länder Einflüsse zu nehmen und zu weitgehenden Beschränkungen des Reiseverkehrs entgegenzutreten.

Im Entwurfe wird vor allem grundsätzlich ausgesprochen, dass die Einreise in ein Land von den Ländern keiner Beschränkung unterworfen werden darf und dass demnach der Regelung durch die Länder nur ein über drei Tage dauernder Aufenthalt im Lande unterliegt. Nur im Falle besonderer Ereignisse soll den Landesregierungen die Möglichkeit geboten sein, im Interesse der Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung auch Verfügungen zur Einschränkung des dreitägigen Aufenthaltes zu treffen.

In jedem Falle aber soll der Aufenthalt gewisser Kategorien von Personen, die in § 3 der Vollzugsanweisung angeführt werden, von allen Beschränkungen befreit bleiben.

Der Entwurf bietet ferner in § 5 den Ländern die entsprechende Grundlage zur Einhebung von Gebühren für die Behandlung der Gesuche um Erteilung der Aufenthaltsbewilligungen. Derartige Gebühren werden von den Ländern bereits gegenwärtig eingehoben, dürften aber heute einer Anfechtung kaum standhalten.

§ 7 des Entwurfes ermächtigt die Landesregierungen und mit deren Zustimmung die politischen Bezirksbehörden, zugereiste Personen, die sich mit den Vorschriften der Vollzugsanweisung oder mit den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen und Verfügungen in Widerspruch setzen, durch aufreizendes Verhalten der Öffentlichkeit grobes Aergernis geben, staatlich bewirtschaftete Lebensmittel verbotswidrig erwerben oder bei Ankauf von Lebensmitteln die ortsüblichen Preise überzahlen, unabhängig von dem allfällig einzuleitenden Strafverfahren zwangsweise zum Verlassen des Gemeindegebietes, des Bezirkes oder Landes zu verhalten. Gegen eine solche Verfügung ist eine Berufung nicht zulässig. Diese Bestimmung ist dem § 7 der geltenden Vollzugsanweisung vom 29. April 1919 wörtlich nachgebildet und nur durch die Bedrohung des Aergernis-



erregenden, aufreizenden Verhaltens ergänzt. Bekanntlich haben im vergangenen Jahre Sommergäste in einzelnen Orten durch ihre Lebensweise bei der einheimischen arbeitenden Bevölkerung mit Recht Unwillen erregt und wesentlich zu der fremdenfeindlichen Stimmung beigetragen. Einem solchen Treiben dürfte allerdings entschieden entgegenzutreten sein.

Das Staatsamt für Inneres und Unterricht erbittet sich die Ermächtigung, den Entwurf der Vollzugsanweisung unverzüglich den Landesregierungen zur Stellungnahme mitzuteilen und, falls die Länder den Bestimmungen des Entwurfes nicht zustimmen sollten, auf Grundlage desselben eine abschliessende Regelung der in Betracht kommenden Fragen auf einer für Mitte April in Aussicht zu nehmenden Länderkonferenz anzustreben.





*Beilage zum Kab. Prot. Nr. 167*

*ad 131)*

*Behörden* Vollzugsanweisung der Staatsregierung

vom. .... April 1920

über die Regelung des Reiseverkehrs im Jahre 1920.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, RGBl. No. 307, wird verordnet, wie folgt:



§ 1.

Die Landesregierungen sind ermächtigt, aus Ernährungsrücksichten den Aufenthalt im Lande im Jahre 1920 durch allgemeine Anordnungen zu regeln, sofern es sich um einen über drei Tage dauernden Aufenthalt handelt und soweit die Anordnungen mit den geltenden Gesetzen und den Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung nicht in Widerspruch stehen.

Die Anordnungen der Landesregierung sind vor ihrer Kundmachung dem Staatsamt für Inneres und Unterricht mitzutellen.

§ 2.

Die Einreise in ein Land darf keiner Beschränkung unterworfen werden.

§ 3.

Wird ein über drei Tage dauernder Aufenthalt im Lande von einer Bewilligung abhängig gemacht, so sind von der Einholung der Bewilligung jedenfalls zu befreien:

- a) Personen, die im Lande heimatberechtigt sind oder dort ihren ordentlichen Wohnsitz haben,
- b) Mitglieder der Staatsregierung und der Nationalversammlung,

./.

000044

84

c) öffentliche Angestellte für die Dauer der Dienstverrichtung,

d) gewerbliches, landwirtschaftliches und häusliches Hilfspersonal für die Dauer des Dienstverhältnisses,

e) Schüler und Schülerinnen, solange sie eine Lehranstalt im Lande besuchen,

f) Personen, die nachweisbar ihre Eltern, Kinder oder Geschwister im Lande besuchen, für die Dauer von 14 Tagen,

g) Personen, die sich mit einer Vorladung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde im Lande ausweisen, für die Dauer des durch die Vorladung bedingten Aufenthaltes im Lande,

h) Personen, die in Kranken- und Wohltätigkeitsanstalten aufgenommen werden,

i) kurbedürftige Personen, soweit es sich um den Aufenthalt in einem Heilbade handelt. Die Kurbedürftigkeit ist nach Massgabe der von den Landesregierungen zu erlassenden Anordnungen nachzuweisen.

Jedem Kurgaste steht die Mitnahme einer Begleitperson frei; der Kurgast hat überdies Anspruch auf Mitnahme einer Pflegeperson, falls sein Zustand dies erforderlich macht.

Als Heilbäder im Sinne dieser Vollzugsanweisung gelten Baden, Bad Hall, Bad Gastein, Hofgastein, Gleichenberg und Pyrawarth.

#### § 4.

Wenn besondere Ereignisse im Interesse der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung es geboten erscheinen lassen, können die Landesregierungen zeitlich und örtlich auch einen Aufenthalt unter drei Tagen an eine Bewilligung binden und



erteilte Aufenthaltsbewilligungen für ungiltig erklären.

Personen, die in solchen Fällen zur Abreise verhalten werden, ist hiezu eine angemessene Frist zu gewähren.



§ 5.

Zur Deckung der aus der Behandlung der Gesuche um Aufenthaltsbewilligungen erwachsenden Kosten können von den Landesregierungen Gebühren bis zum Betrage von 30 K für jedes Gesuch festgesetzt werden.

Die Gebühr kann für jede im Gesuche genannte Person -- für den Gesuchsteller, den Ehegatten, die im Familienverbande lebenden Kinder und einen Hausgehilfen zusammen jedoch nur in der Höhe der einfachen Gebühr -- eingehoben werden.

§ 6.

Die Landesregierungen sind ermächtigt, zur wirksamen Verhinderung der Lebensmittelverschleppung durch Reisende die geeigneten Verfügungen zu treffen.

§ 7.

Die Landesregierungen oder über ihre Ermächtigung die politischen Bezirksbehörden können zugereiste Personen, die sich mit den Vorschriften dieser Vollzugsanweisung oder mit den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen und Verfügungen in Widerspruch setzen, durch aufreizende Lebensweise der Oeffentlichkeit grobes Aergernis geben, staatlich bewirtschaftete Lebensmittel verbotswidrig erwerben oder bei Ankauf von Lebensmitteln die ortsüblichen Preise überzahlen, unabhängig von dem allfällig einzuleitenden

Strafverfahren zwangsweise zum Verlassen des Gemeindegebietes, des Bezirkes oder Landes verhalten.

Gegen eine solche Verfügung ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 8.

Wer den Bestimmungen der auf Grund dieser Vollzugsanweisung erlassenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird von der politischen Bezirksbehörde mit Geld bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Die Strafen können bei erschwerenden Umständen auch nebeneinander verhängt werden.

§ 9.

Diese Vollzugsanweisung wird mit dem Tage der Kundmachung wirksam.

Gleichzeitig treten die Vollzugsanweisungen vom 29. April und vom 19. Mai 1919, St.G.Bl.No. 252 und 272, ausser Kraft.